Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2022

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 5
1.1 Einleitung 5
1.2 Ergebnisse der Vorsorgeeinrichtungen 5
1.3 Gesamtrisiko und Analyse der einzelnen Risikodimensionen 6
1.4 Schwerpunktthema: Hat der dritte Beitragszahler die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt? 7
1.5 Ausblick 8

2 Erhebung über die finanzielle Lage 2022 9
2.1 Durchführung der Umfrage 9
2.2 Basisdaten und Kennzahlen 10

3 Schwerpunktthema: Hat der dritte Beitragszahler die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt? 13
3.1 Einleitung 13
3.2 Verfassungsmässiges Leistungsziel der obligatorischen Altersvorsorge 13
3.3 Einfluss des dritten Beitragszahlers auf das Leistungsniveau 15
3.4 Was hat der dritte Beitragszahler tatsächlich geleistet? 16
3.5 Ein Blick über das BVG-Obligatorium hinaus 17
3.6 Fazit 18

4 Technische Grundlagen und Deckungsgrad 20
4.1 Biometrische Grundlagen 20
4.2 Technischer Zinssatz und Deckungsgrad 21
4.3 Risikodimension Deckungsgrad 23
4.4 Beurteilung 23

5 Zinsversprechen bei Pensionierung 24
5.1 Beitrags- und Leistungsprimat 24
5.2 Umwandlung des Kapitals in eine Altersrente 24
5.3 Risikodimension Zinsversprechen 26
5.4 Beurteilung 26

6 Struktur und Sanierungsfähigkeit 27
6.1 Auswirkungen von Sanierungsbeiträgen 27
6.2 Auswirkungen von Minderverzinsungen 28
6.3 Risikodimension Sanierungsfähigkeit 29
6.4 Beurteilung 30

7 Anlagestrategie 31
7.1 Marktumfeld 31
7.2 Aufteilung der Anlagestrategien 31
7.3 Volatilität als Mass für das Anlagerisiko 33
7.4 Risikodimension Anlagestrategie 34
7.5 Ziel-Wertschwankungsreserven 34
7.6 Verzinsung und Nettoperformance 35
7.7 Beurteilung 36

8 Gesamtrisikobeurteilung 37
8.1 Risikodimensionen 37
8.2 Gesamtrisiko 37
8.3 Beurteilung 38

9 Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden 39
9.1 Ausgangslage 39
9.2 Schätzung der Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden 40
9.3 Beurteilung 42

10 Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen 43
10.1 Ausgangslage 43
10.2 Massnahmen bei Unterdeckung 43
10.3 Beurteilung 44

11 Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie 45
11.1 Ausgangslage 45
11.2 Technische Grundlagen und Deckungsgrad 45
11.3 Zinsversprechen bei Pensionierung 47
11.4 Struktur und Sanierungsfähigkeit 48
11.5 Anlagestrategie 48
11.6 Gesamtrisikobeurteilung 48

12 Anhang 50
12.1 Merkmale von Vorsorgeeinrichtungen 50
12.2 Berechnung der Risikostufen 52
12.3 Definitionen 53
12.4 Abkürzungsverzeichnis 56

1 Zusammenfassung

1.1 Einleitung

Per Ende 2022 hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) die Umfrage zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zum elften Mal durchgeführt. Die für die ganze Schweiz einheitliche Früherhebung ermöglicht eine aktuelle Gesamtsicht über die finanzielle Lage des Systems der beruflichen Vorsorge.

Das Berichtsjahr 2022 war geprägt von weltweit stark steigenden Marktzinsen und erhöhten Unsicherheiten für die weitere globale wirtschaftliche Entwicklung. Dies nicht nur aufgrund der unerwartet hohen Inflationsrate und der dadurch ausgelösten Zinserhöhungen der Notenbanken, sondern auch wegen der verschärften geopolitischen Risiken in Europa und in Asien. Der Zinsanstieg hat bei Aktien- und Obligationenmärkten zu deutlichen Werteinbussen geführt. Im Ergebnis führte das im Berichtsjahr zu einer stark negativen durchschnittlichen Anlageperformance, welche sich bei den allermeisten Vorsorgeeinrichtungen in tieferen Deckungsgraden darstellt. Mit Blick auf die Verpflichtungsseite einer Vorsorgeeinrichtung hat der Zinsanstieg mittelfristig aber auch eine positive Seite: Aus einer Marktwertsicht haben die langfristigen Rentenverpflichtungen ebenfalls an Wert eingebüsst, d.h. mit dem Zinsanstieg werden die Zinsversprechen (Umwandlungssätze) in Zukunft mit weniger Risiko finanzierbar sein.

1.2 Ergebnisse der Vorsorgeeinrichtungen

Im Rahmen dieses Berichts werden die Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen in zwei Gruppen ausgewiesen: solche mit und solche ohne Staatsgarantie, wobei letztere noch unterteilt werden in Vorsorgeeinrichtungen mit und ohne Vollversicherungslösung. Sämtliche Anteile und Durchschnitte werden mit den Vorsorgekapitalien gewichtet.

Anzahl Vorsorgeeinrichtungen
Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen hat im Berichtsjahr erneut abgenommen; der Konzentrationsprozess in der zweiten Säule setzt sich fort. 1 397 von 1 466, d.h. 95,3 % (Vorjahr: 1 449 von 1 514, d.h. 95,7 %) der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen nahmen bis Mitte April 2023 an der Umfrage teil. Von diesen wurden 1 370 (Vorjahr: 1 425) mit einer Bilanzsumme von 1 137 Milliarden Franken (Vorjahr: 1 222 Milliarden Franken) in den Auswertungen berücksichtigt.

Nettoperformance und Deckungsgrad
Die durchschnittliche erwirtschaftete Nettoperformance der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung betrug -9,2 % im Jahr 2022 (Vorjahr: 8,0 %) und bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie -8,2 % (Vorjahr: 8,3 %). Insbesondere die negative Performance in den zentralen Anlagekategorien der Aktien und Obligationen, aber auch in fast allen anderen Anlagekategorien, haben zu diesem negativen Ergebnis geführt. Die negative Performance reduzierte die individuell ausgewiesenen Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung im Durchschnitt von 118,5 % Ende Vorjahr auf 107,0 % und bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie von 89,3 % Ende Vorjahr auf neu 81,3 %. Per Ende 2022 wiesen noch 84 % (Vorjahr: mehr als 99 %) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung einen Deckungsgrad von mindestens 100 % aus. Der entsprechende Anteil bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie – davon viele in Teilkapitalisierung – betrug per Ende 2022 noch 6 % (Vorjahr: 23 %).

Zinsversprechen und technischer Zinssatz
Nach dem abrupten Ende der langjährigen Tiefzinsphase, welche sich nach der Finanzkrise 2008 manifestierte und bis 2021 dauerte, haben die Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung im Berichtsjahr erstmals seit Erstellen der Berichte der OAK BV zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen die technischen Zinssätze erhöht (siehe Kap. 4.2). Die zukünftigen Zinsversprechen, insbesondere die Umwandlungssätze von Beitragsprimatkassen, wurden hingegen im Berichtsjahr weiter leicht gesenkt. Die durchschnittlichen künftigen Zinsversprechen bleiben mit 2,38 % bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung bzw. 2,42 % bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie weiterhin höher als die durchschnittlich verwendeten technischen Zinssätze von 1,72 % bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung bzw. 1,86 % bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie. Die Differenz zwischen dem Zinsversprechen und dem technischen Zinssatz hat sich bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung auf 0,7 Prozentpunkte (Vorjahr: 0,8 Prozentpunkte) reduziert. Bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie bleibt die Differenz unverändert gegenüber dem Vorjahr bei 0,6 Prozentpunkten.

Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden
Eine Aktualisierung der Schätzung der jährlichen Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden zeigt, dass 2022 eine Umverteilung zu Gunsten der aktiven Versicherten stattgefunden hat in der Höhe von 0,2 Milliarden Franken (Vorjahr: 0,2 Milliarden Franken zu Lasten der aktiven Versicherten) . Zum zweiten Mal in Folge hat somit fast keine Umverteilung mehr stattgefunden. Die durchschnittliche Umverteilung über die letzten fünf Jahre ist dadurch weiter gesunken, nämlich auf 0,4 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden pro Jahr.

Es ist zu erwarten, dass mit den von den Vorsorgeeinrichtungen während den letzten mindestens 10 Jahren getroffenen Massnahmen (Senkung der Umwandlungssätze und Senkung der technischen Zinssätze) sowie mit dem im Berichtsjahr beobachteten deutlichen Anstieg des Zinsniveaus die Umverteilungsphase zulasten der aktiven Versicherten zu ihrem Ende gekommen ist. Dies gilt nicht für die BVG-Minimalkassen: Für diese Einrichtungen wird es erst mit der im Parlament verabschiedeten BVG-Reform möglich sein, ein nahezu ohne Umverteilung finanzierbares Leistungsniveau umzusetzen.

Auch wenn die Unsicherheit bezüglich der weiteren zukünftigen Entwicklung bleibt, erscheint das Ausmass einer möglichen zukünftigen Umverteilung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden deutlich reduziert.

Da die Vorsorgeeinrichtungen von der Umverteilung sehr unterschiedlich betroffen sind und waren, wird es für die einzelnen Einrichtungen wichtig sein, die Auswirkungen der Umverteilung für ihre Versicherten zu analysieren und für einen Ausgleich zwischen den unterschiedlich behandelten Generationen zu sorgen.

1.3 Gesamtrisiko und Analyse der einzelnen Risikodimensionen

Gesamtrisiko
Die OAK BV beurteilt die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen mithilfe einer Risikoanalyse. Das Gesamtrisiko setzt sich aus vier Risikodimensionen zusammen. Als wichtigste Risikodimension wird der aktuelle Deckungsgrad erachtet, weshalb dieser bei der Bestimmung des Gesamtrisikos doppelt gewichtet wird. Die übrigen drei Risikodimensionen (Zinsversprechen, Sanierungsfähigkeit und Anlagestrategie) erhalten eine einfache Gewichtung. Das Gesamtrisiko

ist 2022 gestiegen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die Verschlechterung der Risikodimension Deckungsgrad. 31 % (Vorjahr: 4 %) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung weisen aktuell ein eher hohes oder ein hohes Gesamtrisiko aus. Die Vorsorgeeinrichtungen tragen die grössten Risiken weiterhin in der Risikodimension Anlagestrategie. Bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie fällt das Gesamtrisiko deutlich höher aus (siehe Kap. 11.6).

Risikodimension Deckungsgrad
Die Deckungssituation hat sich im Berichtsjahr verschlechtert. Diese Verschlechterung ist hauptsächlich durch die negative Anlageperformance begründet. Aktuell weisen 29 % (Vorjahr: 2 %) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung in der Risikodimension Deckungsgrad ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf. Die Deckungssituation der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie führt zu deutlich höheren Risikowerten.

Risikodimension Zinsversprechen
Im Berichtsjahr wurden die Zinsgarantien für zukünftige Altersrenten weiter leicht gesenkt. Aufgrund der reduzierten Zinsversprechen und der Anpassung der Skala aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus weisen deutlich weniger Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung in der Risikodimension Zinsversprechen ein eher hohes oder ein hohes Risiko als im Vorjahr auf, nämlich 33 % (Vorjahr: 52 %). Auch in dieser Risikodimension liegen bei Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie höhere Risikowerte vor.

Risikodimension Sanierungsfähigkeit
Insgesamt hat sich die Struktur der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen im Vergleich zum Vorjahr erwartungsgemäss kaum verändert, weswegen auch die Sanierungsfähigkeit im Durchschnitt etwa gleich geblieben ist. Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen, welche in diesem Bereich ein eher hohes oder ein hohes Risiko aufweisen, liegt bei 42 % (Vorjahr: 51 %). Diese Verbesserung ist darauf zurückzuführen, dass mehrere grosse Vorsorgeeinrichtungen neu mit einem mittleren statt wie zuvor mit einem eher hohen Risiko eingestuft werden. Die Sanierungsfähigkeit von Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie ist unterdurchschnittlich, entsprechend liegen bei ihnen auch hier höhere Risikowerte vor.

Risikodimension Anlagestrategie
Im Anlagebereich sind die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, Risiken einzugehen und zu tragen, um mit den Vorsorgekapitalien der Versicherten Erträge zu erwirtschaften. 86 % (Vorjahr: 80 %) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung weisen im Bereich der Anlagen ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf. Die Zunahme ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Marktturbulenzen im Jahr 2022 auch die geschätzten Volatilitäten angestiegen sind. Das durchschnittliche Risikomass, die geschätzte Volatilität, hat sich entsprechend erhöht, nämlich von 6,0 % per Ende Vorjahr auf 6,3 % per Ende Berichtsjahr. In dieser Risikodimension liegen bei Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie etwas geringere Risiken vor.

1.4 Schwerpunktthema: Hat der dritte Beitragszahler die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt?

Die Bundesverfassung hält für die Altersvorsorge folgendes Leistungsziel fest: Die Altersrenten aus erster und zweiter Säule sollen zusammen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. In der Botschaft zur Einführung des BVG wurde präzisiert, dass die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise mit einer Gesamtrente von 60 % des letzten AHV-Lohns erreicht werden könne. Für die in der Botschaft

ausgeführten Modellrechnungen für die BVG-Altersrenten wurde unterstellt, dass die jährliche Verzinsung der Altersguthaben dem Lohnwachstum entsprechen wird (sog. Goldene Regel). Seit 1985 beträgt der BVG-Mindestzins durchschnittlich 2,9 % und liegt damit deutlich über der entsprechenden durchschnittlichen Nominallohnentwicklung von 1,8 %.

Im Schwerpunktthema wird gezeigt, wie der für die zweite Säule charakteristische dritte Beitragszahler die in ihn gesteckten Erwartungen bisher erfüllt oder sogar übertroffen hat.

1.5 Ausblick

Nach dem schwierigen Anlagejahr 2022 liegt der durchschnittliche Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen noch bei 107,0 %. Ein Kapitaldeckungsverfahren, wie es die zweite Säule kennt, muss mit phasenweise hohen Volatilitäten der Finanzmärkte umgehen können. Als langfristige Investoren nehmen Vorsorgeeinrichtungen nötigenfalls periodische Unterdeckungen in Kauf, was gesetzlich auch erlaubt ist. Die guten Börsenjahre bis und mit 2021 hatten es vielen Vorsorgeeinrichtungen erlaubt, ihre Wertschwankungsreserven voll aufzubauen. Damit waren sie in der Lage, die negativen Folgen der Entwicklungen der Kapitalmärkte zu tragen. Im Durchschnitt haben die Vorsorgeeinrichtungen rund drei Viertel ihrer Ziel-Wertschwankungsreserven im 2022 aufgebraucht. Vorsorgeeinrichtungen, welche ihre Wertschwankungsreserven bis Ende 2021 ungenügend aufgebaut hatten, sind jetzt in Unterdeckung oder verfügen nur noch über geringe Wertschwankungsreserven. Per Ende Berichtsjahr konnten noch 58 % (Vorjahr: 98 %) der Vorsorgeeinrichtungen eine Wertschwankungsreserve von mindestens 25 % ihres Zielwerts ausweisen.

Der weitere Ausblick ist sehr unsicher, nicht nur auf der geldpolitischen, sondern auch auf der realwirtschaftlichen Seite. Auch wenn die erhöhte Inflation im Berichtsjahr die Zinswende als unumkehrbar erscheinen liess, ist dies mittlerweile ungewiss. Erwartet wurde, dass die Notenbanken die Leitzinsen weiter erhöhen werden, um die Inflation zu bekämpfen. Jedoch könnten diese nun davon absehen, um den Stress im Finanzsystem nicht weiter zu erhöhen. Realwirtschaftlich haben sich die Prognosen weiter verschlechtert, was Aktien und Immobilien negativ beeinflussen könnte, jedoch auch dämpfend auf die Inflation wirken würde.

Die hohen Unsicherheiten erfordern von den Vorsorgeeinrichtungen, sich intensiv mit ihrer finanziellen Führung zu beschäftigen. Dies gilt insbesondere für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung, jedoch nicht nur für diese. Um die finanzielle Stabilität langfristig gewährleisten zu können, müssen alle Entscheidungen auf der Leistungs- und auf der Anlageseite umsichtig gefällt werden. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen entscheiden, welche Risiken langfristig entschädigt werden und wie viel Risiko sie bzw. die Versicherten und die Arbeitgeber zu tragen gewillt sind.

2 Erhebung über die finanzielle Lage 2022

2.1 Durchführung der Umfrage

Mit der für die ganze Schweiz einheitlichen Erhebung wird eine aktuelle Gesamtsicht über die finanzielle Lage des Systems der beruflichen Vorsorge ermöglicht. Zur Beschleunigung der Erhebung wird bewusst in Kauf genommen, dass zum Zeitpunkt der Erhebung in der Regel erst provisorische Daten für die Jahresabschlüsse der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen vorliegen. Im Unterschied zur Pensionskassenstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) enthält die Erhebung zudem eine Beurteilung der Systemrisiken.

Der vorliegende Bericht enthält die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung und basiert auf den Angaben der Vorsorgeeinrichtungen. Dabei wurden die wesentlichen finanz- und versicherungstechnischen Risiken, denen die Vorsorgeeinrichtungen ausgesetzt sind, qualifiziert und eingestuft. Die OAK BV ist sich bewusst, dass nicht sämtliche spezifischen Risiken der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen mit den vorhandenen Daten abschätzbar sind. Die Beurteilung der individuellen Risikosituation liegt in der Verantwortung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung und basiert auf dem Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge.

Ziel der Erhebung ist es, eine objektivierte Einschätzung der Systemrisiken der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen vornehmen zu können. Die detaillierten Daten und Auswertungen der OAK BV werden den regionalen Aufsichtsbehörden jeweils für ihre entsprechende Aufsichtsregion zur Verfügung gestellt. Die verdichteten Ergebnisse der Studie sind zudem auf der Webseite der OAK BV einsehbar.

Der Rücklauf der für diesen Bericht verwendeten Fragebogen präsentiert sich per Mitte April 2023 wie folgt:

Abb. 1: Rücklaufquote der Fragebogen

	2022		2021	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Versandte Fragebogen	1 466	100,0 %	1 514	100,0 %
Eingereichte Fragebogen	1 397	95,3 %	1 449	95,7 %
– davon in Liquidation	20	1,4 %	21	1,4 %
– davon nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt	7	0,5 %	3	0,2 %
Für diesen Bericht verwendete Fragebogen	**1 370**	**93,5 %**	**1 425**	**94,1 %**

Die Gesamtzahl der versandten Fragebogen ist gesunken, da erneut mehr Vorsorgeeinrichtungen aufgelöst als neu gegründet wurden. Die Rücklaufquote konnte im Berichtsjahr auf einem mit dem Vorjahr (95,7 %) vergleichbaren Wert von 95,3 % gehalten werden. Es sind eher kleinere Vorsorgeeinrichtungen, die den Fragebogen nicht eingereicht haben. Abgesehen von der Vollerhebung der Pensionskassenstatistik des BFS ist die Erhebung der OAK BV die umfassendste Erhebung bei Vorsorgeeinrichtungen. Sie erlaubt verlässliche Aussagen zur finanziellen Lage der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen.

2.2 Basisdaten und Kennzahlen

Die Basisdaten und Kennzahlen der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen präsentieren sich wie folgt:

Abb. 2:
Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung

Alle Geldbeträge sind in Mio. CHF angegeben.

	2022	2021
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	1 280	1 324
Anzahl aktive Versicherte	3 701 064	3 538 977
Anzahl Rentenbeziehende	866 794	842 921
Basislohnsumme	275 296	260 845
Versicherte Lohnsumme	203 650	192 679
Rentensumme	23 422	22 819
Bilanzsumme	937 086	1 007 223
Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht	6 723	9 447
Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	1 640	1 502
BVG-Altersguthaben	192 637	185 648
Vorsorgekapital aktive Versicherte	489 792	468 693
Vorsorgekapital Rentenbeziehende	326 558	322 669
Technische Rückstellungen	35 904	40 090
Reglementarische Beiträge	40 943	38 795
Andere Beiträge	1 367	429

Abb. 3:
Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung

Alle Anteile und Durchschnitte sind mit dem Vorsorgekapital gewichtet.

Die einheitlichen Grundlagen sind die Generationentafeln BVG 2020 mit einem technischen Zinssatz von 1,7 % (2022) bzw. 1,6 % (2021) (Durchschnitt der technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung).

	2022	2021
ø Verzinsung Altersguthaben (Beitragsprimat)	1,90 %	3,69 %
ø Technischer Zinssatz	1,72 %	1,62 %
Anteil Generationentafeln	71,4 %	69,3 %
ø Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen	107,0 %	118,5 %
ø Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen	107,1 %	118,8 %
Anteil Unterdeckungen	16,1 %	0,1 %
Anteil Leistungsprimat	4,0 %	4,0 %
ø geplanter Umwandlungssatz (in 5 Jahren, im Alter 65, Beitragsprimat)	5,21 %	5,23 %
ø Zinsversprechen bei Pensionierung (in 5 Jahren)	2,38 %	2,40 %
Anteil registrierte Vorsorgeeinrichtungen	97,8 %	97,8 %
Anteil BVG-Altersguthaben am Vorsorgekapital Aktive	39,3 %	39,6 %
Anteil Rentenverpflichtungen	40,0 %	40,8 %
ø Auswirkung von Sanierungsbeiträgen	0,32 %	0,31 %
ø Auswirkung von Minderverzinsungen	0,57 %	0,56 %
Anteil Sachwerte an Anlagen	62,7 %	61,6 %
ø Nettoperformance auf Anlagen	-9,2 %	8,0 %
ø Fremdwährungsexposure	16,1 %	16,8 %
ø geschätzte Volatilität	6,3 %	6,0 %
ø Ziel-Wertschwankungsreserven	17,6 %	17,9 %

Abb. 4:
Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie

Alle Geldbeträge sind in Mio. CHF angegeben.

	2022	2021
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	36	37
Anzahl aktive Versicherte	332 082	325 941
Anzahl Rentenbeziehende	170 360	165 363
Basislohnsumme	27 246	26 477
Versicherte Lohnsumme	21 060	20 474
Rentensumme	5 334	5 243
Bilanzsumme	123 069	134 272
Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht	176	174
Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	0	8
BVG-Altersguthaben	22 621	23 153
Vorsorgekapital aktive Versicherte	61 892	60 772
Vorsorgekapital Rentenbeziehende	75 593	73 627
Technische Rückstellungen	12 632	14 363
Reglementarische Beiträge	5 339	5 439
Andere Beiträge	264	251

Abb. 5:
Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie

Alle Anteile und Durchschnitte sind mit dem Vorsorgekapital gewichtet.

Die einheitlichen Grundlagen sind die Generationentafeln BVG 2020 mit einem technischen Zinssatz von 1,7 % (2022) bzw. 1,6 % (2021) (Durchschnitt der technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung).

	2022	2021
ø Verzinsung Altersguthaben (Beitragsprimat)	1,31 %	3,08 %
ø Technischer Zinssatz	1,86 %	1,89 %
Anteil Generationentafeln	32,7 %	32,2 %
ø Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen	81,3 %	89,3 %
ø Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen	80,1 %	87,4 %
Anteil Unterdeckungen	93,7 %	77,1 %
Anteil Leistungsprimat	43,1 %	47,0 %
ø geplanter Umwandlungssatz (in 5 Jahren, im Alter 65, Beitragsprimat)	5,23 %	5,29 %
ø Zinsversprechen bei Pensionierung (in 5 Jahren)	2,42 %	2,51 %
Anteil registrierte Vorsorgeeinrichtungen	100,0 %	100,0 %
Anteil BVG-Altersguthaben am Vorsorgekapital Aktive	36,5 %	38,1 %
Anteil Rentenverpflichtungen	55,0 %	54,8 %
ø Auswirkung von Sanierungsbeiträgen	0,18 %	0,18 %
ø Auswirkung von Minderverzinsungen	0,41 %	0,41 %
Anteil Sachwerte an Anlagen	61,7 %	60,6 %
ø Nettoperformance auf Anlagen	-8,2 %	8,3 %
ø Fremdwährungsexposure	17,0 %	20,2 %
ø geschätzte Volatilität	5,9 %	5,6 %
ø Ziel-Wertschwankungsreserven	17,1 %	16,9 %

Abb. 6:
Ausgewählte Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und mit Vollversicherungslösung

Alle Geldbeträge sind in Mio. CHF angegeben.

	2022	2021
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	54	64
Anzahl aktive Versicherte	703 446	740 589
Basislohnsumme	57 596	60 091
Versicherte Lohnsumme	42 420	43 915
BVG-Altersguthaben	36 456	37 993
Vorsorgekapital aktive Versicherte	71 836	74 604
Reglementarische Beiträge	6 654	6 853
Andere Beiträge	640	696

Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und mit Vollversicherungslösung hat gegenüber dem Vorjahr weiter abgenommen, was auf Liquidationen zurückzuführen ist. Davon betroffen sind primär kleinere Vorsorgeeinrichtungen. Entsprechend hat sich die Summe der Vorsorgekapitalien mit Vollversicherungslösungen gegenüber dem Vorjahr nicht in entsprechendem Ausmass reduziert. Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungslösung weisen netto kein eigenes Vorsorgekapital aus. In der Regel zeichnen sich Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungslösung durch eine grössere Nähe zum BVG-Obligatorium und daher durch überdurchschnittlich hohe Umwandlungssätze aus. Als Kompensation ergeben sich tendenziell tiefe Verzinsungen der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten.

Die Vollversicherungslösung kommt verbreitet bei kleineren Vorsorgeeinrichtungen zur Anwendung. Dabei übertragen diese sowohl ihre Risiken Alter, Tod und Invalidität als auch die damit verbundenen Anlagerisiken an eine Versicherungsgesellschaft, welche üblicherweise auch mit der administrativen Durchführung betraut wird. Diese Abgabe der Risiken hat allerdings einen Preis: In der Vollversicherung muss die Versicherungsgesellschaft als Garantieträgerin das Vorsorgekapital jederzeit zu 100 % decken können. Dies bedingt eine im Vergleich zu autonomen und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen risikoärmere Anlagestrategie mit einer langfristig tieferen Performanceerwartung.

Aus Sicht der Systemstabilität ist es jedoch nicht wünschenswert, dass keine oder nicht genügend Vollversicherungslösungen angeboten werden, sofern diese nachgefragt werden. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen kleine und mittlere Unternehmen unter grossen Druck geraten können, sind letztere mit einer Vollversicherung vor allfälligen zusätzlichen Belastungen durch Sanierungsmassnahmen der Vorsorgeeinrichtung geschützt. Zudem könnte ein vollständiger oder teilweiser Rückzug von Versicherungsgesellschaften aus der beruflichen Vorsorge die Stiftung Auffangeinrichtung BVG belasten, falls die Arbeitgeber sich nicht einer Sammeleinrichtung anschliessen können oder wollen.

Da bei Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungslösung in allen Risikodimensionen nicht die Vorsorgeeinrichtungen, sondern von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigte Versicherungsgesellschaften die Risikoträger sind, werden die Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungslösung bei der Risikoanalyse der OAK BV (Kap. 4 bis 8 und 10) nicht berücksichtigt. Entsprechend verzichtet die OAK BV darauf, die Anzahl Rentenbeziehende, die Rentensummen, die Renten-Vorsorgekapitalien etc. zu erheben.[1] Da nach einer potenziellen Aufgabe der Vollversicherungslösung die finanziellen Risiken der aktiven Versicherten unter die BVG-Aufsicht zurückkehren würden, werden deren Daten hingegen erhoben.

1 Hingegen hat die OAK BV die in Abb. 6 dargestellten Basisdaten von Beginn an als Bruttowerte, also ohne Berücksichtigung der Risikoübertragung an eine Versicherungsgesellschaft, erhoben.

3 Schwerpunktthema: Hat der dritte Beitragszahler die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt?

3.1 Einleitung

Die Hauptaufgabe jeder Vorsorgeeinrichtung ist es, ihre Versicherten gegen die finanziellen Auswirkungen der Risiken Alter, Invalidität und Tod abzusichern. Im Zentrum stehen dabei die Altersrenten und die Frage, ob diese das Ziel der Sicherstellung eines angemessen finanzierten Ruhestands zu erfüllen vermögen.

Im Kapitaldeckungsverfahren, dem Finanzierungssystem der zweiten Säule, leistet neben den Beiträgen der Arbeitgeber und der aktiven Versicherten der sogenannte dritte Beitragszahler einen sehr wichtigen Beitrag zum Aufbau der individuellen Altersguthaben und folglich der Altersrenten. Unter dem dritten Beitragszahler werden die Anlageerträge in Form von Verzinsungen auf den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten verstanden.

Im Schwerpunktthema wird die Frage untersucht, ob dieser dritte Beitragszahler in der Vergangenheit die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt hat und damit das in der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. Dezember 1975 (nachfolgend Botschaft zum BVG) formulierte Leistungsziel entsprechend erfüllt werden konnte.

Zu beachten ist, dass sich die nachfolgenden quantitativen Ausführungen in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 lediglich auf die BVG-Minimalleistungen (BVG-Obligatorium) beziehen. Die überobligatorischen Leistungen in der zweiten Säule, welche im Durchschnitt bedeutend, aber sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, werden in Kapitel 3.5 behandelt.

Goldene Regel
Die Altersgutschriften der zweiten Säule werden für jedes Erwerbsjahr auf dem jeweiligen versicherten Lohn berechnet. Wenn die Verzinsung des Altersguthabens gleich hoch ist wie der Lohnzuwachs, dann sorgt die Verzinsung dafür, dass eine frühere Altersgutschrift auf einem kleineren Lohn am Schluss den gleichen Wert hat wie eine spätere Altersgutschrift auf einem höheren Lohn. Die Goldene Regel ist erfüllt, falls die Wachstumsrate des koordinierten Lohns gleich der Verzinsung des bereits angesparten Altersguthabens ist. Die Goldene Regel führt dazu, dass die angesparten Altersgutschriften immer den gleichen Prozentwert des aktuellen koordinierten Lohns behalten.

3.2 Verfassungsmässiges Leistungsziel der obligatorischen Altersvorsorge

In der Bundesverfassung ist festgehalten, dass die berufliche Vorsorge zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen soll (Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV). In der Botschaft zum BVG wurde präzisiert, dass für die im BVG versicherten Löhne dies im Allgemeinen mit einer Gesamtrente aus erster und zweiter Säule in der Höhe von 60 % des letzten Bruttolohns erreicht werden könne.

Den entsprechenden Modellrechnungen wurde in der Botschaft zum BVG die sogenannte **Goldene Regel** unterstellt. Bei der Unterstellung der Goldenen Regel werden das jährliche Lohnwachstum sowie die jährliche Verzinsung der Altersguthaben jeweils gleich hoch festgelegt. Für Lohnwachstum und Verzinsung wurde in der Botschaft ein konstanter Satz von jährlich jeweils 4 % angenommen. Mit der daraus resultierenden obligatorischen BVG-Rente sollte zusammen mit der AHV-Rente das angestrebte Leistungsziel von 60 % des letzten AHV-Lohns erreicht werden.

Nachfolgende Grafik illustriert, wie sich die modellmässig berechnete prozentuale Gesamtrente aus der ersten und der zweiten Säule in Abhängigkeit vom letzten AHV-Lohn zusammensetzt. Dabei wird bei der ersten Säule eine AHV-Vollrente[2] und bei der zweiten Säule eine Rente gemäss BVG-Obligatorium angenommen. Die Grafik beginnt bei einem AHV-Lohn von 22 050 Franken (Lohn-Eintrittsschwelle für die obligatorische Versicherung gemäss BVG) und endet bei einem AHV-Lohn von 88 200 Franken (im BVG-Obligatorium maximal versicherter AHV-Lohn).[3]

Abb. 7:
Modellmässiges Leistungsziel der obligatorischen Altersvorsorge

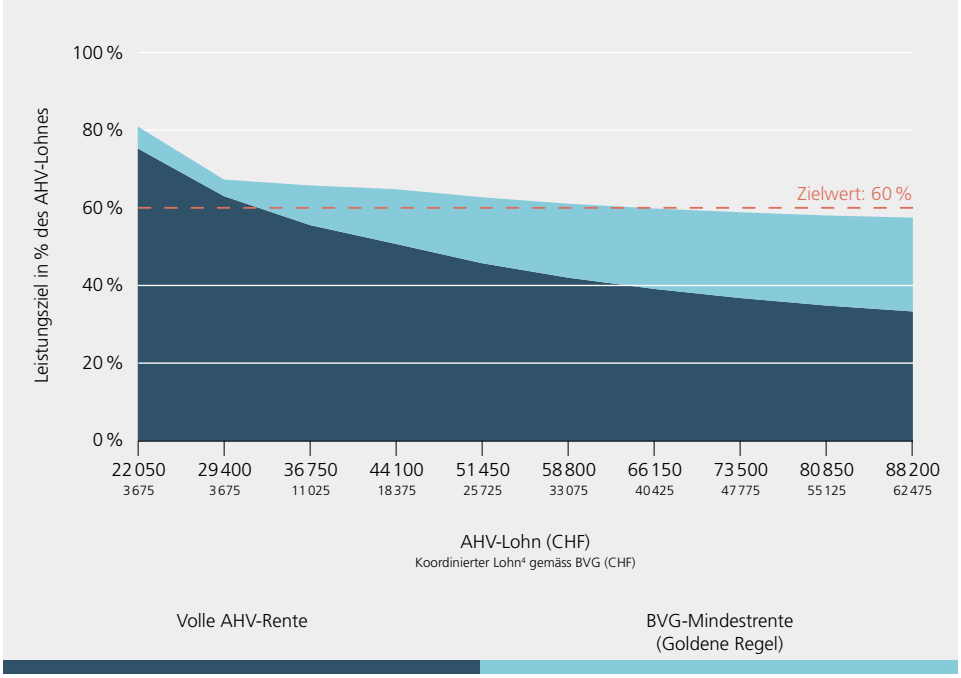

Wenn die Goldene Regel über die gesamte Beitragszeit erfüllt ist, wird das angestrebte Leistungsziel von 60 % mit dem BVG-Obligatorium für AHV-Löhne bis zu einer Höhe von rund 66 000 Franken erreicht. Mit steigendem Lohn nimmt die Bedeutung der Rente aus der ersten Säule ab, während jene aus der zweiten Säule zunimmt. Bei einem Lohn von 66 000 Franken macht die zweite Säule gemäss Modellrechnung rund 34 % der Gesamtrente aus.

Zu beachten ist, dass sich die Darstellung in der Grafik ausschliesslich auf die Leistungen im BVG-Obligatorium bezieht. Dieses Leistungsziel wird in vielen Fällen übertroffen (vgl. Kap. 3.4 und 6.2).

2 Eine Vollrente der AHV erhält, wer ab dem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge bezahlt hat. Eine maximale AHV-Rente erhält, wer zusätzlich ein massgebendes durchschnittliches Einkommen von 88 200 Franken (Stand 2023) aufweist.

3 Bis zum AHV-Lohn von 29 400 Franken bleibt der koordinierte Lohn gemäss BVG beim Wert von 3 675 Franken (minimal versicherter Lohn), bevor der BVG-Koordinationsabzug von 25 725 Franken vollumfänglich zum Tragen kommt.

4 Der koordinierte Lohn gemäss BVG entspricht dem AHV-Lohn abzüglich dem Koordinationsabzug von 25 725 Franken (Art. 8 Abs. 1 BVG). Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3 675 Franken, muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden (Art. 8 Abs. 2 BVG).

3.3 Einfluss des dritten Beitragszahlers auf das Leistungsniveau

Die Annahme hinter der Goldenen Regel entspricht einer Hypothese, welche in der Realität nicht unbedingt eintrifft: Fällt die Verzinsung der Altersguthaben höher als die Lohnentwicklung aus, so resultiert tatsächlich eine höhere Altersrente als geplant. Fällt die Verzinsung tiefer aus, bleibt die resultierende Altersrente demgegenüber hinter den Erwartungen zurück. Die nachfolgende Abbildung zeigt diesen Zusammenhang unter verschiedenen Annahmen zur Differenz zwischen der Verzinsung und der Lohnentwicklung.

Abb. 8:
Verzinsung, Lohnentwicklung und Leistungsniveau

Differenz zwischen Verzinsung und Lohnentwicklung	**-0,5 %**	**0,0 %**	**0,5 %**	**1,0 %**
Altersguthaben nach 40 Beitragsjahren in Prozent des koordinierten Lohnes	462,8 %	500,0 %	541,5 %	588,0 %
BVG-Umwandlungssatz	6,8 %	6,8 %	6,8 %	6,8 %
Rente des BVG-Obligatoriums in Prozent des koordinierten Lohnes	**31,5 %**	**34,0 %**	**36,8 %**	**40,0 %**

Wird bei den Modellberechnungen die Goldene Regel unterstellt, so entspricht das BVG-Altersguthaben der Summe der BVG-Spargutschriften (vgl. Abb. 8). Diese Rechnung führt zu einem Guthaben von 500 % des letzten koordinierten Lohns nach 40 Beitragsjahren, was bei einem Umwandlungssatz von 6,8 % einer Rente des BVG-Obligatoriums von 34,0 % des letzten koordinierten Lohns entspricht.

Liegt die Verzinsung - abweichend von der Goldenen Regel - permanent 1 % über der Lohnentwicklung (d.h. der BVG-Zinssatz liegt permanent 1 % über der Erhöhung des koordinierten Lohns), so wird nach 40 Beitragsjahren eine BVG-Rente von 40,0 % des letzten koordinierten Lohns erreicht, was einer um 17,6 %[5] höheren Leistung entspricht.

Fällt die Verzinsung des Altersguthabens während des Erwerbslebens hingegen weniger hoch aus als die Lohnentwicklung, wird das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung nicht die im Leistungsziel vorgesehene Höhe erreichen. In solchen Fällen wären Kompensationsmassnahmen notwendig, um das Leistungsziel in Prozent des koordinierten Lohns dennoch zu erreichen.

Abbildung 8 zeigt, dass bei einer Differenz von -0,5 % zwischen Verzinsung und Lohnentwicklung eine Rente des BVG-Obligatoriums von 31,5 % des koordinierten Lohns resultiert. Die Beiträge müssten um rund 8 % erhöht werden, um mit dieser Kompensationsmassnahme die Einbusse beim Leistungsziel vollständig ausgleichen zu können.

5 = (40 % / 34 % - 1) * 100 %

3.4 Was hat der dritte Beitragszahler tatsächlich geleistet?

Die Modellrechnungen können nun mit den zwischen 1985 und 2021 gewährten Verzinsungen und den beobachteten Lohnzuwachsraten verglichen werden. Die Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss Art. 12 BVV 2 verpflichtet, den aktiven Versicherten jährlich mindestens den BVG-Mindestzins auf ihren BVG-Altersguthaben gutzuschreiben[6]. Der BVG-Mindestzins wird vom Bundesrat jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erträge marktgängiger Anlagen festgelegt (Art. 15 Abs. 2 BVG). Er betrug bei der Einführung des BVG im Jahr 1985 4 % und blieb während 18 Jahren - bis 2002 - auf diesem Wert. Seither wurde er kontinuierlich gesenkt und liegt seit dem Jahr 2017 bei 1 %. Diese Entwicklung ist in der nachfolgenden Abbildung 9 der Lohnentwicklung gegenübergestellt:

Abb. 9:
BVG-Mindestzins vs. Nominallohnentwicklung

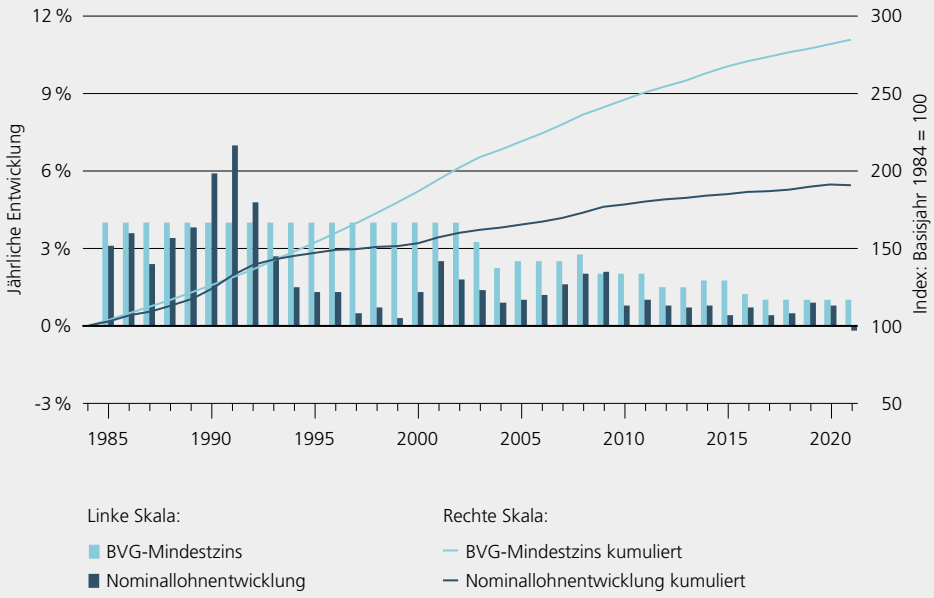

Quelle zur Nominallohnentwicklung: Bundesamt für Statistik

Bei einer kumulativen Betrachtung zeigt sich, dass in den ersten rund zehn Jahren nach Einführung des BVG die Goldene Regel im Durchschnitt eingehalten werden konnte. Danach lag die BVG-Minimalverzinsung fast immer oberhalb der Nominallohnentwicklung, was im Durchschnitt zu einem Übertreffen des Leistungsziels führte.

Die durchschnittliche jährliche Nominallohnentwicklung[7] seit 1985 beträgt 1,8 %, während der durchschnittliche BVG-Mindestzins im gleichen Zeitraum bei 2,9 % liegt. Wird die sich daraus ergebende Differenz von 1,1 Prozentpunkten unterstellt, so ergibt sich ein BVG-Altersguthaben von rund 600 % des letzten koordinierten Lohns (vgl. Abb. 8). Dies führt im BVG-Obligatorium zu einer Rente von 41 % des letzten koordinierten Lohnes, wodurch das Leistungsziel von 60 % des AHV-Lohns aus der ersten und zweiten Säule für den gesamten Lohnbereich des BVG-Obligatoriums übertroffen oder zumindest erreicht wird.

6 Dieser Mindestzins kann nur im Falle einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung – und auch dann nur befristet – unterschritten werden.

7 Gemäss Bundesamt für Statistik.

Abschliessend müssen hier zwei Einschränkungen ergänzt werden:

– Erstens widerspiegelt die obige Betrachtung im Bereich der Lohnentwicklungen lediglich den statistischen Durchschnitt. In Branchen mit überdurchschnittlichen Lohnentwicklungen konnten die Verzinsungen wohl nicht mit den Löhnen mithalten. Das erreichte Leistungsniveau der Rente im BVG-Obligatorium in Prozent des letzten AHV-Lohnes blieb dort wahrscheinlich hinter den Erwartungen zurück. In Branchen mit unterdurchschnittlichen Lohnentwicklungen konnten die Erwartungen hingegen noch stärker übertroffen werden als im Durchschnitt.
– Zweitens basieren die Ausführungen – wie eingangs erwähnt – auf der Annahme einer AHV-Vollrente, einer 40-jährigen Berufskarriere und einer stetigen Erwerbskarriere. Beispielsweise führen ein später Einstieg in das Erwerbsleben in der Schweiz, Erwerbspausen, starke Veränderungen des Beschäftigungsgrads oder eine Auszahlung aufgrund einer Scheidung zu Abweichungen von den Modellrechnungen. Aufgrund des individuellen Aufbaus der Altersguthaben werden Lücken im Erwerbseinkommen immer auch zu Lücken in der Altersvorsorge der zweiten Säule führen, wenn diese nicht nachträglich durch freiwillige Einkäufe kompensiert werden. Ebenso führt ein Kapitalbezug von Altersleistungen aus der zweiten Säule im Rahmen der Pensionierung oder der Wohneigentumsförderung zu einer tieferen Rentenleistung.

3.5 Ein Blick über das BVG-Obligatorium hinaus

Die berufliche Altersvorsorge der grossen Mehrheit der Versicherten der zweiten Säule geht weit über das Obligatorium hinaus; ihre Altersrenten werden also höher sein als die im BVG definierte Minimalleistung. Rund 59 % der aktiven Versicherten sind sogar in Vorsorgeeinrichtungen versichert, deren BVG-Altersguthaben weniger als die Hälfte des gesamten Vorsorgekapitals ausmacht (vgl. Kap. 6.2).

Im Überobligatorium bestehen weder beim versicherten Lohn noch beim Koordinationsabzug, den Beiträgen, der Verzinsung oder dem Umwandlungssatz Vorgaben wie im BVG-Obligatorium. Mit dem sogenannten Anrechnungsprinzip wird lediglich verlangt, dass die gesamte Leistung mindestens der obligatorischen Leistung gemäss BVG entsprechen muss. Damit sind das Leistungsniveau und dessen Entwicklung abhängig von den gewählten Lösungen der einzelnen Vorsorgeeinrichtung.

Die Entwicklungen der Leistungsniveaus hängen im Überobligatorium nicht nur vom dritten Beitragszahler ab, sondern sehr wesentlich auch von den Sparbeiträgen und den Umwandlungssätzen, wovon letztere oft gesenkt werden mussten. Aus der Erhebung der OAK BV zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen stehen seit 2014 vergleichbare Daten zur Höhe der gesamten Verzinsung (im Obligatorium und im Überobligatorium) zur Verfügung.

In Abbildung 10 wird die tatsächlich gewährte durchschnittliche Verzinsung auf den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten mit dem BVG-Mindestzins verglichen:

Abb. 10:
BVG-Minimalverzinsung vs. tatsächliche Verzinsung der Altersguthaben

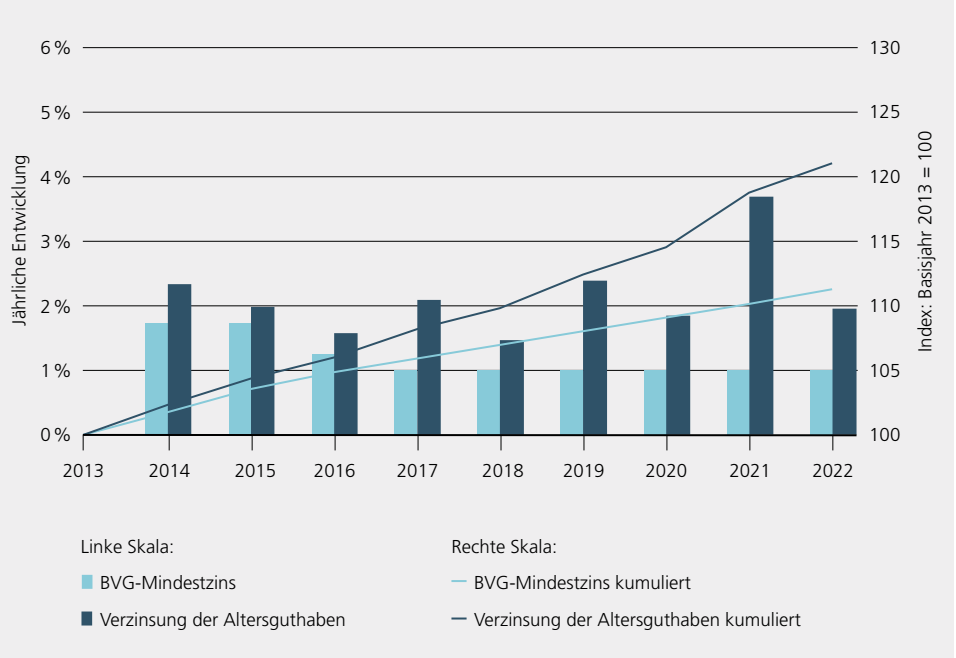

In den Jahren 2014 bis 2022 wurden die gesamten Altersguthaben der aktiven Versicherten im Beitragsprimat bei Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung durchschnittlich mit einem Zinssatz von jährlich 2,1 % verzinst, was deutlich höher war als der durchschnittliche BVG-Mindestzins von jährlich 1,2 % (vgl. Abb. 10).

Die deutliche durchschnittliche Mehrverzinsung ist, isoliert betrachtet, in Bezug auf das Leistungsniveau einer überobligatorischen Vorsorgeeinrichtung nicht aussagekräftig, da es sich zum einen um Durchschnittswerte handelt und zum anderen das Leistungsniveau durch Veränderungen der Beiträge und insbesondere durch Senkungen der Umwandlungssätze stark beeinflusst wird. Im gleichen Zeitraum, nämlich zwischen 2014 und 2022, wurden die Umwandlungssätze im Durchschnitt von 6,05 % auf 5,21 % reduziert, was einer Senkung um rund 14 %[8] entspricht. Die höheren Verzinsungen konnten einen Beitrag zum Ausgleich der Senkung des Leistungsziels aufgrund der tieferen Umwandlungssätze leisten.

3.6 Fazit

Die Bundesverfassung hält für die Altersvorsorge folgendes Leistungsziel fest: Die Altersrenten aus erster und zweiter Säule sollen zusammen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. In der Botschaft zur Einführung des BVG wurde präzisiert, dass die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise mit einer Gesamtrente von 60 % des letzten AHV-Lohns erreicht werden könne. Für die in der Botschaft ausgeführten Modellrechnungen für das Leistungsniveau der BVG-Altersrenten wurde unterstellt, dass die jährliche Verzinsung der Altersguthaben der Lohnentwicklung entsprechen soll (sog. Goldene Regel). Seit 1985 beträgt der BVG-Mindestzins durchschnittlich 2,9 % und liegt damit deutlich über der entsprechenden durchschnittlichen Nominallohnentwicklung von 1,8 %.

8 = (5,21 % - 6,05 %) / 6,05 % * 100 %

Damit wurde die Goldene Regel übertroffen, und die Leistungen fallen im Durchschnitt höher aus, als in den ursprünglichen Modellrechnungen erwartet worden war.

Das beobachtete Übertreffen des ursprünglichen Leistungsziels gemäss BVG steht in einem gewissen Widerspruch zur öffentlichen Diskussion von tiefen und sinkenden Altersrenten aus der zweiten Säule. Dabei muss eingeschränkt werden, dass die hier gemachten Aussagen zum Leistungsniveau nur das BVG-Obligatorium betreffen und angenommen wird, dass weder Erwerbspausen noch deutliche Veränderungen des Beschäftigungsgrads oder Kapitalbezüge einen stetigen Verlauf des Sparprozesses verhinderten.

Werden Obligatorium und Überobligatorium zusammen betrachtet, zeigt das Verzinsungsniveau ein noch positiveres Bild. Die ab 2014 tatsächlich gewährten durchschnittlichen Verzinsungen der gesamten Altersguthaben der aktiven Versicherten im Beitragsprimat übertrafen den jeweiligen BVG-Mindestzins deutlich (vgl. Kap.3.5). Über den gleichen Zeitraum haben die Vorsorgeeinrichtungen jedoch ihre Umwandlungssätze gesenkt – auch um die infolge der höheren Lebenserwartung gestiegene Dauer der Rentenzahlungen sichern zu können. Ohne kurz- und längerfristige Kompensationsmassnahmen führte dies zwangsläufig zu tieferen zukünftigen Renten. Als längerfristige Kompensationsmassnahme wurden in der Regel die Beiträge erhöht. Die kurzfristigen Kompensationsmassnahmen hingegen sind uneinheitlich, da diese stärker von der finanziellen Lage der einzelnen Vorsorgeeinrichtung und teilweise auch vom Arbeitgeber abhängig sind. Es zeigt sich, dass die Verzinsungen der Altersguthaben im Durchschnitt einen Teil dieser kurzfristigen Massnahmen übernehmen konnten.

Bezüglich der individuellen Situation der Versicherten in der zweiten Säule verfügten zahlreiche der in den letzten Jahren pensionierten Versicherten nicht über 40 Versicherungsjahre in der zweiten Säule, beispielsweise weil sie erst ab 1985 bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert wurden, weil sie aufgrund von Löhnen unterhalb der Eintrittsschwelle nicht versichert waren oder auch weil sie kürzere oder längere Erwerbspausen – beispielsweise aufgrund von Betreuungsaufgaben – einlegten. Erst im Jahr 2024 werden die ersten Versicherten mit 40-jähriger BVG-Versicherung in Rente gehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der für die zweite Säule charakteristische dritte Beitragszahler die in ihn gesteckten Erwartungen bisher erfüllt oder sogar übertroffen hat.

4 Technische Grundlagen und Deckungsgrad

4.1 Biometrische Grundlagen

Biometrische Grundlagen, auch Sterbetafeln genannt, enthalten Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, die in einer Messperiode erfasst wurden. Die gebräuchlichsten sind die BVG-Tafeln, welche neben den Daten der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) ausschliesslich Daten privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen umfassen. Die heute aktuellen BVG-Tafeln (BVG 2020) sind im Dezember 2020 publiziert worden. Die VZ-Tafeln hingegen beruhen auf Daten von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, wobei die neuesten Tafeln (VZ 2020) im Dezember 2021 publiziert wurden.

Falls eine Vorsorgeeinrichtung zumindest über eine Rückversicherungsdeckung für die Risiken Tod und Invalidität verfügt und selber keine Altersrenten ausrichtet, benötigt sie im Normalfall keine biometrischen Grundlagen.

Abb. 11:
Biometrische Grundlagen

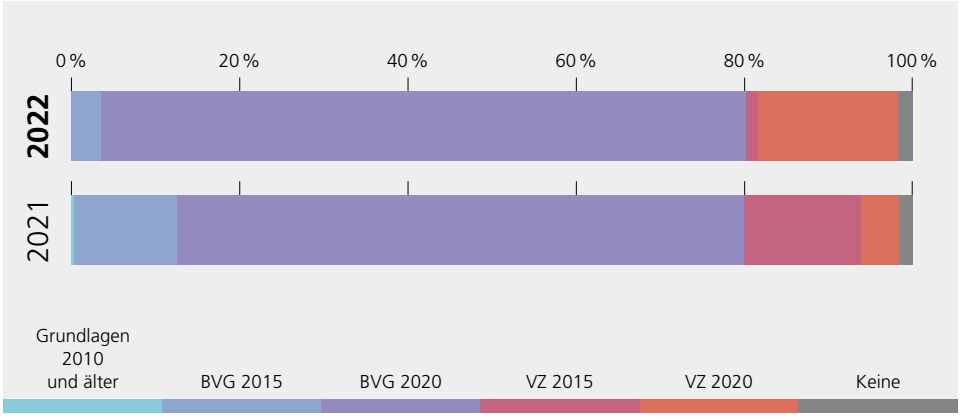

Die grosse Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung verwendet für die Bewertung der Altersrenten aktuelle biometrische Grundlagen; 77 % (Vorjahr: 68 %) der Verpflichtungen werden mit den im Dezember 2020 publizierten Grundlagen BVG 2020 bilanziert, 17 % (Vorjahr: 5 %) der Verpflichtungen mit den im Dezember 2021 publizierten Grundlagen VZ 2020. Mit älteren Grundlagen (BVG 2015, VZ 2015 und älter) wurden lediglich noch 5 % (Vorjahr: 26 %) der Verpflichtungen bilanziert.

Abb. 12:
Perioden- und Generationentafeln

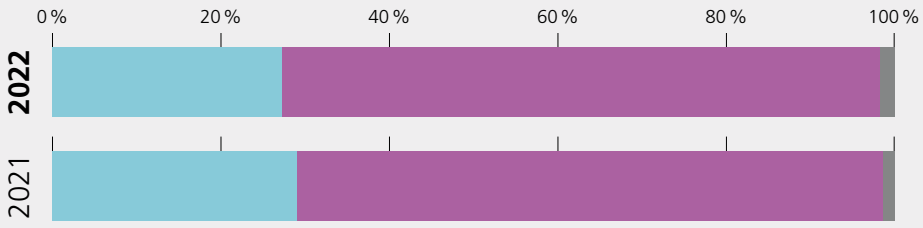

Periodentafeln
Die Periodentafeln stellen zur Berechnung der Lebenserwartung auf eine gewisse Periode ab. Um der stetig steigenden Lebenserwartung Rechnung zu tragen, werden die Rentenverpflichtungen jährlich verstärkt, wodurch die zukünftige Erhöhung der Lebenserwartung durch zukünftige Vermögenserträge im Umlageverfahren finanziert wird.

Generationentafeln
Die Generationentafeln enthalten eine Annahme über den Anstieg der Lebenserwartung in der Zukunft. In dem mit Generationentafeln bilanzierten Vorsorgekapital ist deshalb das benötigte Kapital für den zukünftig erwarteten Anstieg der Lebenserwartung bereits enthalten.

Keine selbst erbrachten Rentenleistungen
Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt selbst keine Rentenleistungen, da beispielsweise nur Kapitalleistungen ausbezahlt werden oder alle Leistungen vollständig rückversichert sind.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Verpflichtungen, welche mit Generationentafeln bilanziert werden, von 69 % auf 71 % weiter leicht gestiegen.

4.2 Technischer Zinssatz und Deckungsgrad

Der technische Zinssatz dient der Bewertung einer zukünftigen Zahlung. Je höher der technische Zinssatz festgelegt wird, desto tiefer werden die Verpflichtungen bewertet und es muss eine umso höhere Anlageperformance erzielt werden, um das finanzielle Gleichgewicht zu halten. Dies ist in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden.

Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und den Verpflichtungen. Liegt er bei mindestens 100 %, wird per Stichtag erwartet, dass sämtliche zukünftigen Verpflichtungen erfüllt werden können. Liegt er darunter, müssen Sanierungsmassnahmen geprüft werden.

Bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken wird im vorliegenden Bericht der Gesamtdeckungsgrad verwendet.

Abb. 13:
Technischer Zinssatz

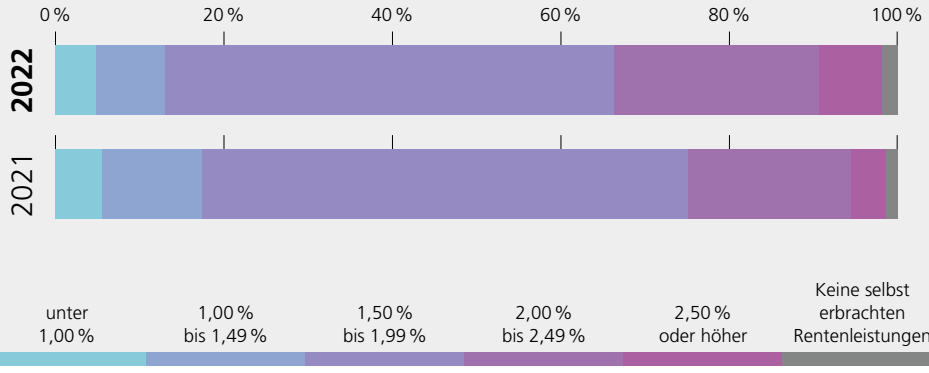

Aufgrund der Zinswende, welche im Berichtsjahr beobachtet wurde, ist der langjährige Trend hin zu tieferen technischen Zinssätzen zu Ende gegangen. Der durchschnittliche technische Zinssatz stieg von 1,62 % Ende 2021 auf 1,72 % Ende 2022. Mit einer Differenz von lediglich 0,1 Prozentpunkten zwischen den durchschnittlichen technischen Zinssätzen und der Jahresrendite der 10-jährigen Bundesobligationen in CHF per Stichtag 31.12.2022 (siehe Kap. 7.1) bilanzieren die Vorsorgeeinrichtungen so nahe an einem annähernd risikolosen Zinssatz wie noch nie seit Beginn der Erhebungen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen der OAK BV. Dies bedeutet, dass die aktuellen Rentenverpflichtungen theoretisch mit annähernd risikolosen Anlagen gedeckt sind.

Da der Deckungsgrad von den verwendeten biometrischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz abhängt, ist es für einen Risikovergleich zwischen den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen unabdingbar, diesen mit einheitlichen Annahmen zu berechnen. Für diese einheitlichen Annahmen wurde ein technischer Zinssatz gewählt, der dem Durchschnitt der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung entspricht. Im Berichtsjahr wurde der Wert von 1,7 % (Vorjahr: 1,6 %) gewählt. Zudem werden die biometrischen Grundlagen BVG 2020 mit Generationentafeln verwendet.

Abb. 14:
Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen

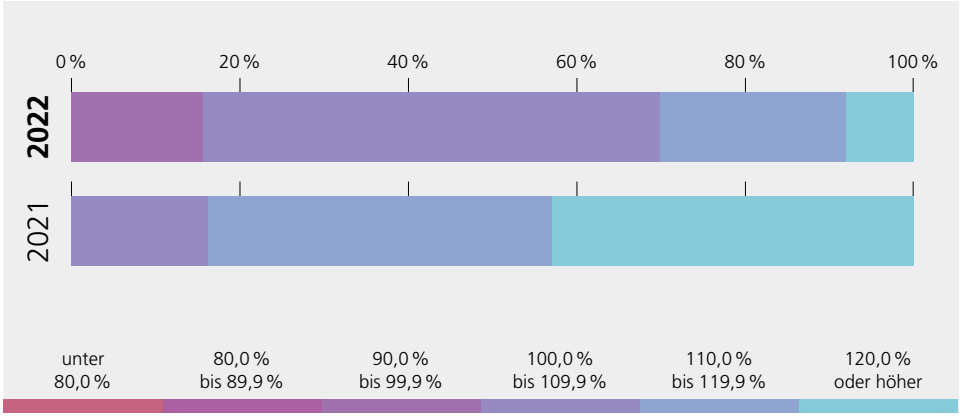

Der durchschnittliche Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen ist von 118,5 % per Ende Vorjahr auf 107,0 % im Berichtsjahr gesunken. Diese Reduktion ist auf das schwierige Anlagejahr 2022 zurückzuführen.

Abb. 15:
Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen

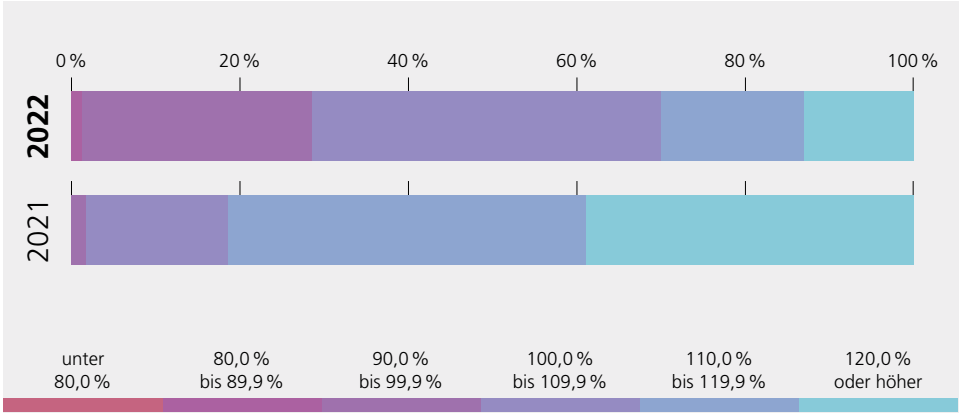

Der durchschnittliche Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen ist per Ende 2022 auf 107,1 % (Vorjahr: 118,8 %) gesunken.

4.3 Risikodimension Deckungsgrad

Für die Beurteilung der Risikodimension Deckungsgrad wird die Schätzung des Deckungsgrads mit einheitlichen Grundlagen verwendet (siehe Kap. 12.2 zur Erläuterung der Risikostufen).

Abb. 16:
Risikodimension Deckungsgrad

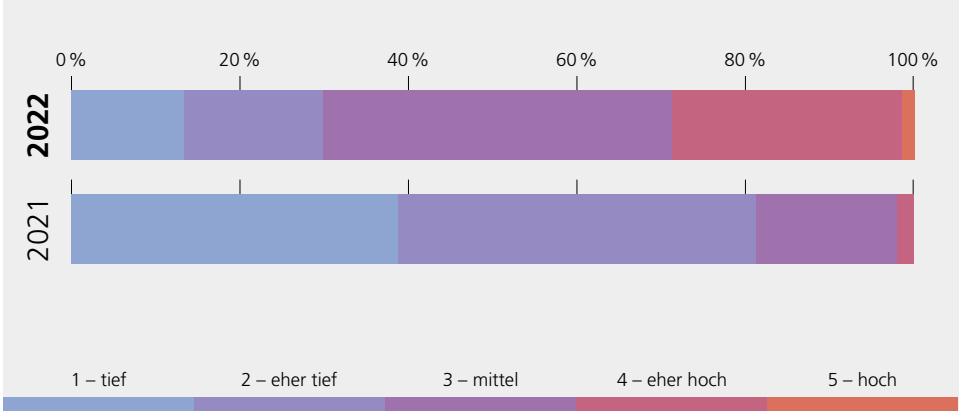

Die negative Anlageperformance im Jahr 2022 hat zu einer deutlichen Reduktion der Deckungsgrade und damit zu einem Anstieg bei den Risikowerten geführt. Aktuell weisen 29 % (Vorjahr: 2 %) der Vorsorgeeinrichtungen für die Risikodimension Deckungsgrad ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf, wobei lediglich 1 % hohe Risiken ausweisen.

4.4 Beurteilung

Nach einem Jahr mit stark negativer Performance der Anlagen sind die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen per Ende Berichtsjahr erheblich gesunken. Im Durchschnitt liegen sie aber immer noch deutlich über 100 %. Gleichzeitig wurde mit dem starken Anziehen der Inflation das allgemeine Zinsniveau erhöht. Dies hat dazu geführt, dass einige Vorsorgeeinrichtungen ihre technischen Zinssätze nach vielen Jahren mit sinkender Tendenz erstmals wieder erhöht haben.

Die aktuelle Lage zeigt Licht und Schatten: Einerseits liegt nach dem deutlichen Anstieg der Obligationenrenditen der für die Bewertung der Verpflichtungen verwendete technische Zinssatz so nahe bei der Rendite der Bundesobligationen wie schon sehr lange nicht mehr. Dadurch ist auch das Performancepotenzial der Vorsorgeeinrichtungen angestiegen. Andererseits hat sich die finanzielle Situation der meisten Vorsorgeeinrichtungen im Berichtsjahr verschlechtert, und die Vorsorgeeinrichtungen müssen sich mit dem Anstieg der Inflation wieder intensiver mit der Frage des Teuerungsausgleichs beschäftigen.

5 Zinsversprechen bei Pensionierung

Unabhängig vom Deckungsgrad muss jede registrierte Vorsorgeeinrichtung die Mindestleistungen gemäss BVG erbringen. Darüber hinaus werden die Leistungen reglementarisch festgelegt. Deren Höhe hängt beim Leistungsprimat vom versicherten Lohn und den erworbenen Beitragsjahren ab. Beim Beitragsprimat wird die Leistung auf Basis der gutgeschriebenen Beiträge, der Zinsen und der festgelegten Rentenumwandlung bei Pensionierung, Tod und Invalidität bestimmt.

5.1 Beitrags- und Leistungsprimat

Abb. 17:
Beitrags- und Leistungsprimat für Altersleistungen

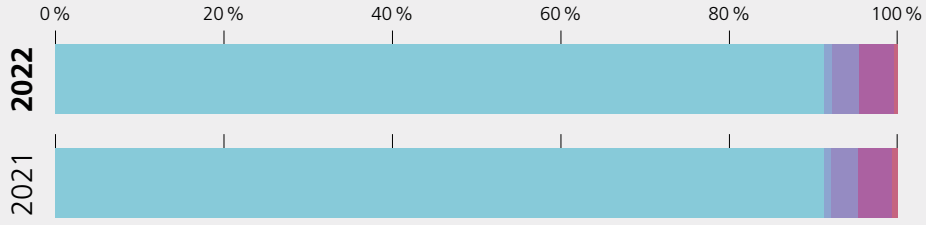

Beitragsprimat
Die Altersleistungen richten sich nach dem geäufneten Spar- oder Deckungskapital bestehend aus den gutgeschriebenen Beiträgen und dem Zins, sowie dem Umwandlungssatz.

1e-Einrichtung
Es werden unterschiedliche Anlagestrategien gemäss Art. 1e BVV 2 angeboten, wobei die aktiven Versicherten keine Garantie auf eine Mindestleistung haben.

Mischform
Ein Teil der Altersleistungen wird im Beitragsprimat bestimmt und ein Teil im Leistungsprimat (je mindestens 20 %).

Andere
Lohn- und beitragsunabhängige Renten- oder Kapitalleistungen (z. B. fixe Geldbeträge im Pensionierungsalter oder ausschliesslich AHV-Überbrückungsrenten) werden ausbezahlt.

Leistungsprimat
Die Altersleistungen richten sich nach dem durch das Reglement definierten Prozentsatz des versicherten Lohnes.

Rentnerkasse
Es sind ausschliesslich Rentenbeziehende in der Vorsorgeeinrichtung vorhanden und keine aktiven Versicherten.

Bei 91,4 % (Vorjahr: 91,1 %) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung kommt das Beitragsprimat zur Anwendung. Der Anteil der Verpflichtungen im Leistungsprimat beträgt 4,0 % (Vorjahr: 4,0 %), während es vereinzelt Mischformen und andere Formen gibt. Der Anteil der 1e-Einrichtungen beträgt 0,9 % (Vorjahr: 0,9 %) des Vorsorgekapitals. Der Anteil am Vorsorgekapital für reine Rentnerkassen beträgt 0,6 % (Vorjahr: 0,6 %).

5.2 Umwandlung des Kapitals in eine Altersrente

Im Beitragsprimat bestimmt der Umwandlungssatz, welcher Anteil des angesparten Altersguthabens als jährliche Rente ausbezahlt wird. Der gesetzliche BVG-Mindestumwandlungssatz beträgt im Jahr 2022 6,8 % im Alter 65 für Männer und im Alter 64 für Frauen. In einer Vorsorgeeinrichtung, welche ausschliesslich die Mindestleistungen gemäss BVG versichert, ist bei

Pensionierung dieser gesetzliche BVG-Mindestumwandlungssatz massgebend. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen sehen für ihre Versicherten Leistungen vor, welche über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum liegen. In einem solchen Fall spricht man von einer umhüllenden Vorsorge. Hier ist es zulässig, auf dem gesamten Altersguthaben einen tieferen Umwandlungssatz als den BVG-Mindestumwandlungssatz anzuwenden. Rechnerisch ergibt sich dann ein höheres Altersguthaben, welches mit einem tieferen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Die Vorsorgeeinrichtung ist in jedem Einzelfall dazu verpflichtet, die resultierende Altersrente mit der gesetzlichen Mindestleistung zu vergleichen und den höheren Betrag als Rente auszuzahlen (sogenannte Schattenrechnung).

Für Pensionierungen in fünf Jahren sehen die Vorsorgeeinrichtungen per 2022 einen durchschnittlichen Umwandlungssatz von 5,21 % (Vorjahr: 5,23 %) für das Alter 65 vor. Vergleicht man die vor fünf Jahren geplanten Umwandlungssätze von 5,47 % mit den im 2022 verwendeten Umwandlungssätzen von 5,40 %, ergibt sich eine Differenz von 0,07 Prozentpunkten. Letztlich bedeutet das, dass die Vorsorgeeinrichtungen im Zuge ständig weiter gesunkener Marktzinsen innerhalb der letzten fünf Jahre ihre Umwandlungssätze etwas stärker gesenkt haben, als dies vor fünf Jahren geplant wurde.

Bei der Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente gibt die Vorsorgeeinrichtung bei der Pensionierung der versicherten Person ein implizites Zinsversprechen ab. Geht man davon aus, dass die Lebenserwartung für den Bestand realistisch geschätzt werden kann, trägt die Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich das Zinsrisiko. Ist die tatsächliche Performance nach Abzug der Kosten mittelfristig höher, wird die Vorsorgeeinrichtung den erzielten Mehrertrag an die Versicherten verteilen.

Beim Leistungsprimat errechnet sich das Zinsversprechen aus dem technischen Zinssatz sowie einem Zuschlag für die Langlebigkeit. Beim Beitragsprimat ergibt sich das Versprechen aus dem Umwandlungssatz. Je höher dieser bei Pensionierung ist, desto grösser ist das Versprechen über den künftigen Rentenbezug. Für Vorsorgeeinrichtungen, welche die Altersrenten über eine Versicherung abwickeln oder nur Kapitalien auszahlen, wird kein Zinsversprechen berechnet, da diese Vorsorgeeinrichtungen kein Finanzierungsrisiko für die Rentenverpflichtungen tragen.

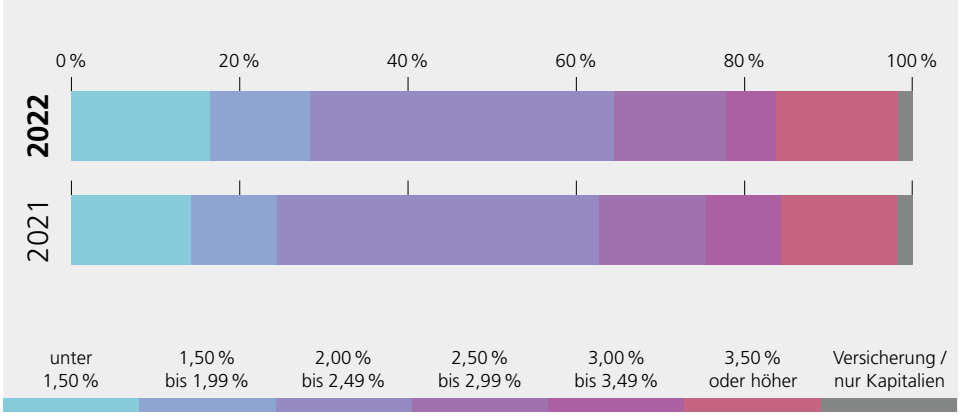

Abb. 18:
Zinsversprechen für zukünftige Rentenleistungen

Die langfristigen Zinsversprechen wurden im Vergleich zum Vorjahr wiederum reduziert. Sie liegen mit 2,38 % (Vorjahr: 2,40 %) im Durchschnitt 0,7 Prozentpunkte (Vorjahr: 0,8 Prozentpunkte) über den technischen Zinssätzen. Im Jahr 2021 wiesen 35 % der Vorsorgeeinrichtungen ein Zinsversprechen von 2,5 % oder mehr aus, während dies 2022 noch bei 34 % der Fall war. Das bedeutet, dass bei den langfristigen Zinsversprechen im Gegensatz zu den technischen Zinssätzen keine unmittelbare Trendwende stattgefunden hat, jedoch die Senkungen deutlich weniger stark ausfallen als in den Vorjahren.

5.3 Risikodimension Zinsversprechen

Für die Beurteilung der Risikodimension Zinsversprechen wird das Zinsversprechen für die Altersleistungen verwendet (siehe Kap. 12.2 zur Erläuterung der Risikostufen).

Abb. 19:
Risikodimension Zinsversprechen

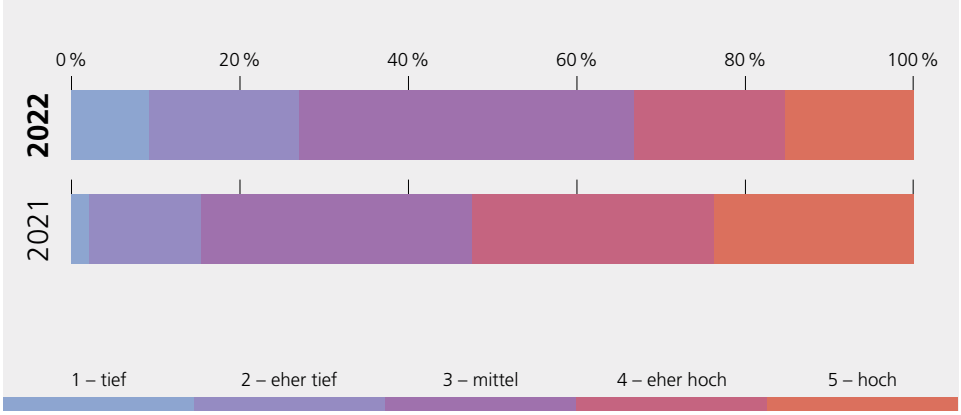

Nur noch 33 % der Vorsorgeeinrichtungen gegenüber 52 % im Vorjahr weisen in dieser Risikodimension ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf. Diese Reduktion ist nicht nur auf die durchschnittliche Senkung der Umwandlungssätze zurückzuführen, sondern auch auf das gestiegene Zinsniveau. Letzteres wurde in der Risikodimension Zinsversprechen mittels einer Erhöhung der Skala der Risikostufen um 0,5 Prozentpunkte berücksichtigt.

5.4 Beurteilung

Nach einer weiteren leichten Senkung der Zinsversprechen und der Anpassung der Risikostufenskala im Berichtsjahr aufgrund des gestiegenen Marktzinsniveaus weisen 67 % (Vorjahr: 48 %) der Vorsorgeeinrichtungen ein mittleres, ein eher tiefes oder ein tiefes Risiko in der Risikodimension Zinsversprechen aus. Diese Vorsorgeeinrichtungen sind damit dem Bereich realistischer bis vorsichtiger Zinsversprechen zuzuordnen.

Die den Altersleistungen zu Grunde liegenden langfristigen Zinsversprechen sind im Durchschnitt 0,7 Prozentpunkte (Vorjahr: 0,8 Prozentpunkte) höher als die für die Bewertung der Verpflichtungen von den Vorsorgeeinrichtungen verwendeten technischen Zinssätze. Die Festlegung des technischen Zinssatzes zur Bewertung der Verpflichtungen hat nicht die gleiche Perspektive wie die Festlegung des Umwandlungssatzes bzw. des Zinsversprechens, welche in den meisten Fällen einer Finanzierungsperspektive folgen. Die Finanzierung der Differenz zwischen dem technischen Zinssatz und dem Zinsversprechen mit Beiträgen ist im Gesetz nicht vorgesehen und führt bei jedem Neurentner zu Kosten für die Vorsorgeeinrichtung. Diese Kosten gelten bei den Berechnungen zur Umverteilung als Pensionierungsverluste (siehe Kap. 9).

6 Struktur und Sanierungsfähigkeit

Ist eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung, muss sie Sanierungsmassnahmen ergreifen. Zur Verbesserung der finanziellen Lage können im Wesentlichen zwei Faktoren beitragen: Zusätzliche Beiträge (Sanierungsbeiträge) oder tiefere zukünftige Leistungen, was meistens eine tiefere Verzinsung der Alterskapitalien umfasst. Eine Reduktion von laufenden Renten ist nur sehr eingeschränkt möglich. Die wesentlichen Lasten zur Verbesserung des Deckungsgrads werden deshalb durch die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden getragen.

Wie schnell und in welchem Ausmass solche Massnahmen wirken, hängt wesentlich von der Struktur der Vorsorgeeinrichtung ab. Setzt sich der Bestand einer Vorsorgeeinrichtung vor allem aus aktiven Versicherten zusammen, genügen relativ bescheidene Beiträge oder Minderverzinsungen, um einen deutlichen Effekt zu erzielen. Umgekehrte Vorzeichen gelten bei einem Bestand, der hauptsächlich aus Rentenbeziehenden besteht.

Grundsätzlich gilt: Je höher der Effekt eines Sanierungsbeitrags bzw. einer Minderverzinsung, desto risikofähiger ist eine Vorsorgeeinrichtung. In der Regel haben die Vorsorgeeinrichtungen wenig oder gar keinen Einfluss auf die Struktur ihrer Versicherten. Die Sanierungsfähigkeit kann deshalb kaum gesteuert werden, sondern ist in den meisten Fällen ein Risiko, das entsprechend bewirtschaftet werden muss.

6.1 Auswirkungen von Sanierungsbeiträgen

Die Lohnsumme der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung betrug im Jahr 2022 insgesamt 275 Milliarden Franken (Vorjahr: 261 Milliarden Franken), was 32 % (Vorjahr: 31 %) des Vorsorgekapitals inkl. technische Rückstellungen entspricht.

Abbildung 20 zeigt die Erhöhung des Deckungsgrads in einem Jahr bei einem Sanierungsbeitrag von 1 % der Lohnsumme.

Abb. 20:
Erhöhung Deckungsgrad pro Jahr bei einem Sanierungsbeitrag von 1 %

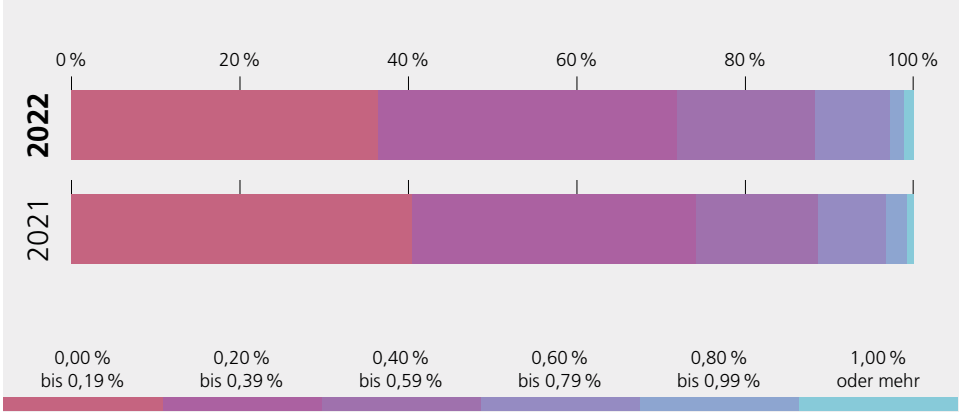

Die Auswirkung eines Sanierungsbeitrages von 1 % auf den Deckungsgrad hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert.

6.2 Auswirkungen von Minderverzinsungen

Die Möglichkeit zu Minderverzinsungen ist nicht für alle Vorsorgeeinrichtungen gleich gegeben. Das BVG-Altersguthaben der aktiven Versicherten ist mit dem jährlich vom Bundesrat festgelegten Mindestzins zu verzinsen. Dieser BVG-Mindestzins kann im Sanierungsfall temporär um höchstens 0,5 % reduziert werden. Demgegenüber kann für das überobligatorische Altersguthaben der Zins bis auf 0 % (Nullverzinsung) gesenkt werden. Deshalb ist eine Vorsorgeeinrichtung umso schwieriger sanierbar, je höher der Anteil des BVG-Altersguthabens ausfällt.

Abb. 21:
Anteil der BVG-Altersguthaben

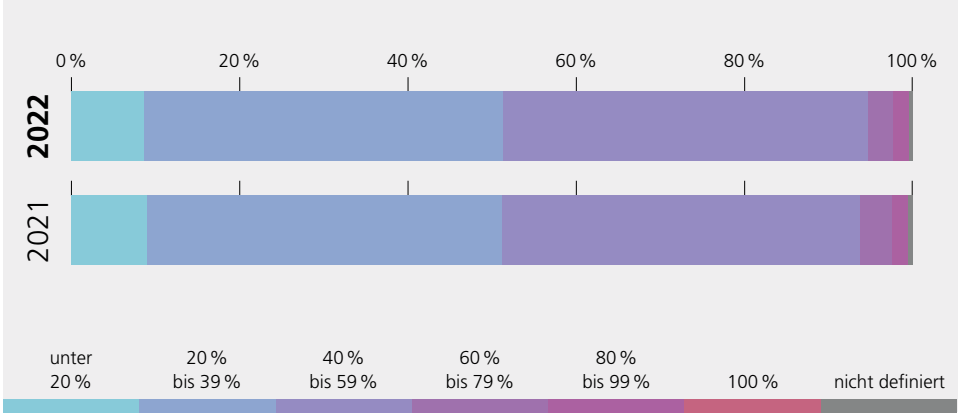

Der durchschnittliche Anteil des BVG-Altersguthabens am Vorsorgekapital für aktive Versicherte beträgt 39 % (Vorjahr: 40 %).

Abb. 22:
Anzahl aktive Versicherte nach Anteil BVG-Altersguthaben

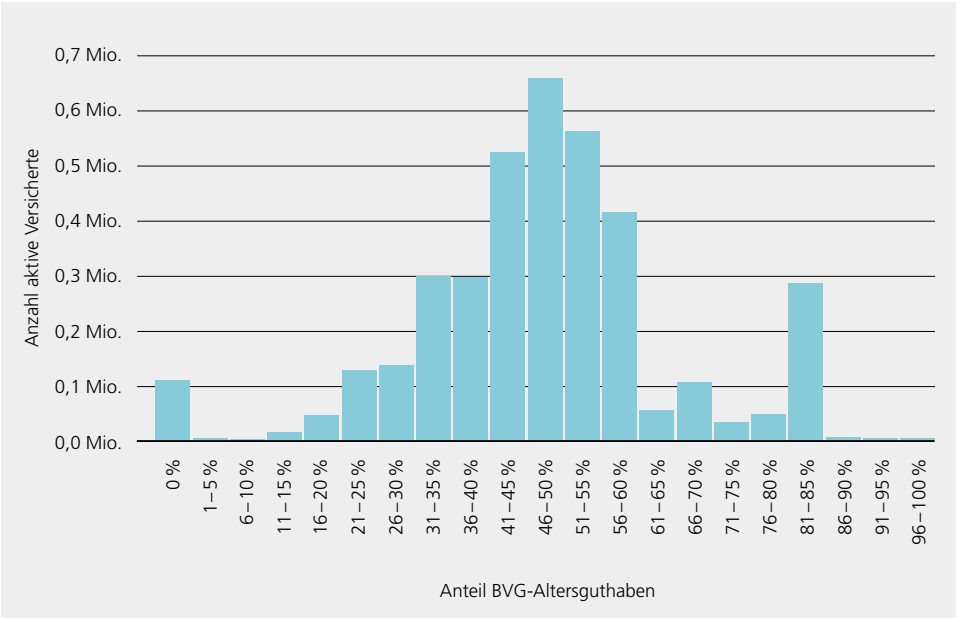

192 Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: 207) sind nur im Überobligatorium tätig; diese umfassen rund 108 000 (Vorjahr: 90 000) aktive Versicherte. 341 000 (Vorjahr: 308 000) aktive Versicherte sind in Vorsorgeeinrichtungen versichert, deren Anteil an BVG-Altersguthaben über 75 % liegt und die sich damit nahe am BVG-Obligatorium befinden. Der grösste Teil der aktiven Versicherten sind in Vorsorgeeinrichtungen versichert, deren Anteil an obligatorischem BVG-Altersguthaben zwischen 30 % und 60 % liegt.

Abb. 23:
Erhöhung Deckungsgrad pro Jahr bei einer Minderverzinsung von 1 %

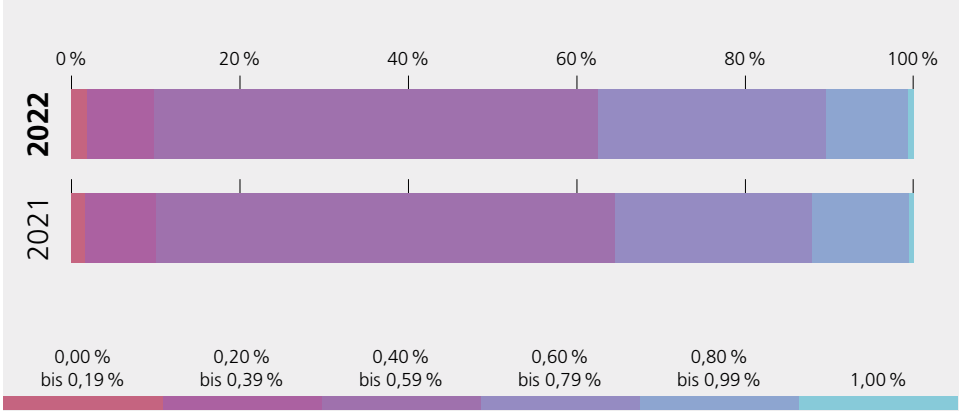

Die Auswirkung einer Minderverzinsung auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten von 1 % hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht stark verändert.

6.3 Risikodimension Sanierungsfähigkeit

Für die Beurteilung der Risikodimension Sanierungsfähigkeit wird die Verbesserung des Deckungsgrads durch Sanierungsbeiträge sowie durch eine Minderverzinsung verwendet (siehe Kap. 12.2 zur Erläuterung der Risikostufen).

Abb. 24:
Risikodimension Sanierungsfähigkeit

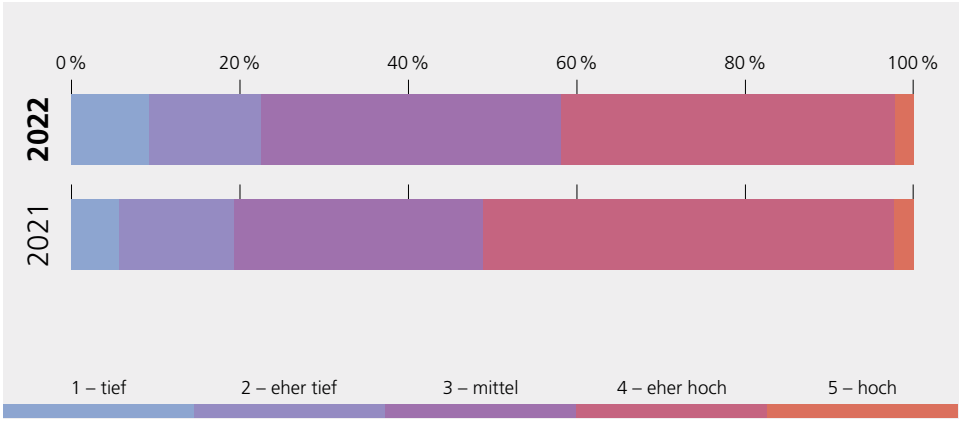

Diese Risikodimension unterliegt in der Regel über die Jahre keinen grossen Schwankungen. 42 % (Vorjahr: 51 %) der Vorsorgeeinrichtungen weisen in der Risikodimension Sanierungsfähigkeit ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf. Diese Verbesserung ist darauf zurückzuführen, dass mehrere grosse Vorsorgeeinrichtungen neu mit einem mittleren statt wie zuvor mit einem eher hohen Risiko eingestuft werden.

Für viele Vorsorgeeinrichtungen sind Sanierungen kein einfaches Unterfangen. Eine realistische Bewertung der Verpflichtungen ist damit für die Vorsorgeeinrichtungen zentral.

6.4 Beurteilung

Ein hoher Rentenanteil ist eines der ausgeprägtesten Risiken einer Vorsorgeeinrichtung, da im Falle einer Unterdeckung und einer damit verbundenen Sanierung die Rentenbeziehenden nur in sehr begrenztem Ausmass miteinbezogen werden können. Der Rentenanteil kann zudem von der Vorsorgeeinrichtung kaum beeinflusst werden. Die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen sind diesem Risiko sehr unterschiedlich ausgesetzt.

Ist eine Vorsorgeeinrichtung einmal in Unterdeckung, muss sie innert fünf bis sieben Jahren saniert werden, oft durch eine Kombination von Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen. Um etwa eine Unterdeckung von 3 % innerhalb von fünf Jahren zu beheben, müssen die aktiven Versicherten einer durchschnittlichen Vorsorgeeinrichtung eine jährliche Minderverzinsung von 1 % hinnehmen oder zusammen mit dem Arbeitgeber jährlich 2 % Sanierungsbeiträge leisten. Minderverzinsungen sind bei Vorsorgeeinrichtungen nahe am BVG-Obligatorium nur beschränkt durchführbar. Eine erfolgreiche Sanierung muss rechtzeitig angegangen werden.

Die Komponenten, welche zur Berechnung der Risikodimension Sanierungsfähigkeit beigezogen werden, veränderten sich in den letzten Jahren nicht stark, jedoch konnte im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Verbesserung der Sanierungsfähigkeit festgestellt werden, was sich positiv auf die Beurteilung auswirkt.

7 Anlagestrategie

Um die Verzinsung der Vorsorgekapitalien sicherzustellen, muss eine Vorsorgeeinrichtung ihr Vermögen anlegen. Im Rahmen ihrer Risikofähigkeit gehen Vorsorgeeinrichtungen Anlagerisiken ein, welche im Durchschnitt höhere Anlageerträge versprechen, aber auch das Schwankungsrisiko erhöhen. Die Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung misst sich einerseits anhand ihrer Sanierungsfähigkeit (siehe Kap. 6), andererseits anhand der vorhandenen Wertschwankungsreserven und der freien Mittel. Der Aufbau von Wertschwankungsreserven erlaubt es den Vorsorgeeinrichtungen, langfristig eine Anlagestrategie zu verfolgen, die unter Eingehen von höheren Risiken auch eine höhere Performance verspricht.

7.1 Marktumfeld

Die Kapitalanlagen haben im Jahr 2022 stark an Wert verloren. Im Vergleich zu anderen Jahren mit negativer Performance waren die Resultate davon geprägt, dass sowohl Obligationen- als auch Aktienmärkte eine negative Performance aufwiesen. Der umfassende Swiss Performance Index (inkl. Erträge) endete im Berichtsjahr mit einem grossen Minus, namentlich -16,5 % (Vorjahr: +23,4 %). Der Aktienindex MSCI AC World ex CH (CHF, inkl. Erträge), welcher die Aktienperformance weltweit widerspiegelt, korrigierte im Berichtsjahr auch stark: seine Jahresperformance lag bei -17,4 % (Vorjahr: +22,0 %).

Bei den Obligationenmärkten waren die Performances im Jahr 2022 ausserordentlich negativ. Die Performance des Swiss Bond Index, welcher die Ertragsentwicklung der in der Schweiz kotierten Obligationen (Rating von BBB und höher) in CHF wiedergibt, lag im Berichtsjahr bei -12,1 % (Vorjahr: -1,8 %). Die negative Performance war Folge des angestiegenen Zinsniveaus: Die Jahresrenditen der 10-jährigen Bundesobligationen in CHF stiegen von -0,1 % am Ende des Vorjahres auf 1,6 % am Ende des Berichtsjahres. In Deutschland stiegen die Renditen für 10-jährige Staatsanleihen im selben Zeitraum von -0,2 % auf 2,5 %. In den USA stiegen die Renditen der 10-jährigen Treasury-Bonds von 1,5 % per Ende 2021 auf 3,9 % per Ende 2022.

7.2 Aufteilung der Anlagestrategien

Die Vorsorgeeinrichtungen bestimmen ihre Anlagestrategien in Abhängigkeit ihrer Risikofähigkeit, der Risikotoleranz von Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie ihrer Zukunftserwartungen. Die Wahl unterschiedlicher Anlagestrategien beeinflusst die Finanzierungsaufteilung zwischen den Beiträgen (von aktiven Versicherten und Arbeitgebern) und den Anlageerträgen.

Nach wie vor stellen die Forderungen mit 34,4 % (Vorjahr: 35,2 %) die grösste Kategorie innerhalb der Gesamt-Anlagestrategie dar. Gegenüber dem Vorjahr ist dieser Anteil an der Gesamt-Anlagestrategie leicht zurückgegangen, hingegen wurden der Immobilienanteil und der Anteil der Infrastrukturanlagen erhöht.

Abb. 25:
Aufteilung der Gesamt-Anlagestrategie in Subkategorien

Liquidität: Bargeld, sämtliche Postcheck- und Bankguthaben sowie Geldmarktanlagen mit kurzer Laufzeit.

Forderungen: Alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. b BVV 2 enthaltenen Anlagen, welche nicht unter Liquidität fallen.

Immobilien: Alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. c BVV 2 enthaltenen Anlagen.

Aktien: Alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. d BVV 2 enthaltenen Anlagen.

Infrastrukturanlagen: Alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2 enthaltenen Anlagen.

Alternative Anlagen: Alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2 enthaltenen Anlagen.

	2022	2021
Liquidität	**2,9 %**	**3,1 %**
– Obligationen in CHF	17,4 %	17,6 %
– Hypotheken und andere Forderungen in CHF	3,0 %	3,0 %
– Obligationen in Fremdwährungen	14,0 %	14,6 %
Forderungen	**34,4 %**	**35,2 %**
– Immobilien Schweiz Direktanlagen	8,4 %	8,2 %
– Nicht börsenkotierte Kollektivanlagen Schweiz	7,0 %	6,8 %
– Börsenkotierte Immobilienfonds Schweiz	3,5 %	3,0 %
– Immobilien Ausland	3,9 %	3,7 %
Immobilien	**22,8 %**	**21,7 %**
– Aktien Schweiz	9,7 %	9,8 %
– Aktien Industrieländer	17,1 %	17,2 %
– Aktien Emerging Markets	4,0 %	4,1 %
Aktien	**30,8 %**	**31,1 %**
Infrastrukturanlagen	**2,0 %**	**1,7 %**
– Hedge Funds	1,3 %	1,4 %
– Private Equity	2,2 %	1,9 %
– Alternative Forderungen	1,0 %	1,0 %
– Andere alternative Anlagen	2,7 %	2,9 %
Alternative Anlagen	**7,1 %**	**7,2 %**
Total	**100,0 %**	**100,0 %**

Die in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) per 1.1.2022 neu aufgenommene Anlagekategorie «Private Debt und Private Equity mit Sitz in der Schweiz und in der Schweiz operativ tätig» (Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{ter} BVV 2) werden nur von rund neunzig Vorsorgeeinrichtungen überhaupt in ihrer Anlagestrategie als eigenständige Kategorie berücksichtigt. Sie weisen insgesamt einen geringen Anteil an der Gesamt-Anlagestrategie aus.[9]

Abb. 26:
Sachwertanteile der Anlagestrategien

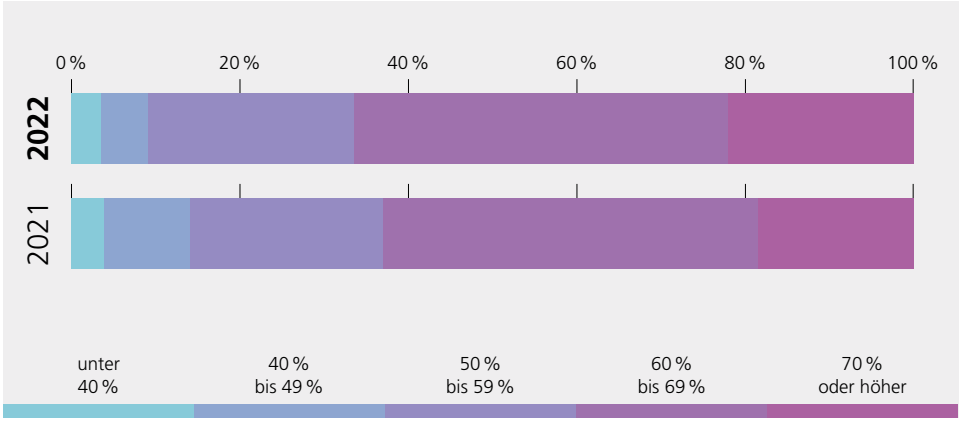

9 Für die vorliegende Erhebung sind die Anteile der neuen Anlagekategorie in den bisherigen Anlagekategorien gemäss Abbildung 25 enthalten.

Bei 91 % (Vorjahr: 86 %, 2013: 65 %) der Vorsorgeeinrichtungen machen die Sachwerte mehr als die Hälfte ihrer Anlagen aus. Dieser Anteil hat sich gegenüber dem Vorjahr damit weiter erhöht.

Abb. 27:
Fremdwährungsexposure

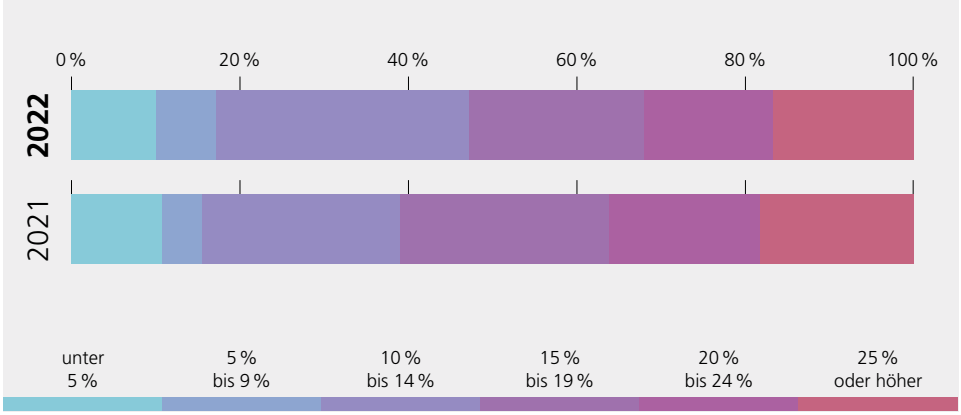

Der ungesicherte Fremdwährungsanteil der Anlagen beträgt durchschnittlich 16,1 % (Vorjahr: 16,8 %) und wurde damit gegenüber dem Vorjahr reduziert. Bei 53 % (Vorjahr: 61 %) der Vorsorgeeinrichtungen beträgt der ungesicherte Fremdwährungsanteil mehr als 15 %.

7.3 Volatilität als Mass für das Anlagerisiko

Das Anlagerisiko wird in Form der Volatilität als geschätzte Schwankung (Standardabweichung) der Anlageperformance gemessen. Die Volatilität kann bei Annahme einer Normalverteilung der Performance als die Höhe des Vermögensverlustes interpretiert werden, der rund alle sechs Jahre durch Performanceschwankungen mindestens zu erwarten ist. Beispielsweise ist bei einer Volatilität von 7 % rund alle sechs Jahre mit einem Vermögensverlust von mindestens 7 % zu rechnen. Als Basis für die Schwankungsmasszahlen (Volatilitäten) der einzelnen Anlagekategorien sowie für die Zusammenhänge zwischen ihnen (Korrelationen) werden historische Daten ab 1999 verwendet.

Abb. 28:
Geschätzte Volatilität

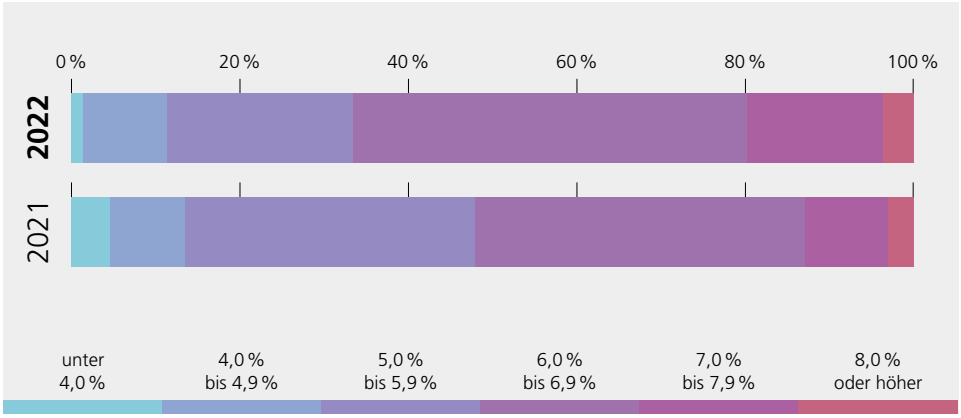

Die durchschnittliche geschätzte Volatilität hat sich mit 6,3 % gegenüber 6,0 % im Vorjahr erhöht. Diese Erhöhung ist vor allem durch die starken Marktturbulenzen im Berichtsjahr ausgelöst worden, was die Schätzgrössen für die Volatilitäten hat steigen lassen. Der grösste Teil des Vorsorgekapitals ist in Anlagestrategien mit einer geschätzten jährlichen Volatilität von 5 % bis 7 % investiert. 4 % (Vorjahr: 3 %) des Vorsorgekapitals weisen eine geschätzte Volatilität von 8 % oder mehr auf.

7.4 Risikodimension Anlagestrategie

Für die Beurteilung der Risikodimension Anlagestrategie wird eine Bewertung verwendet, welche auf der geschätzten Performancevolatilität (als Standardabweichung gemessen) der Anlagestrategie beruht (siehe Kap. 12.2 zur Erläuterung der Risikostufen).

Abb. 29:
Risikodimension Anlagestrategie

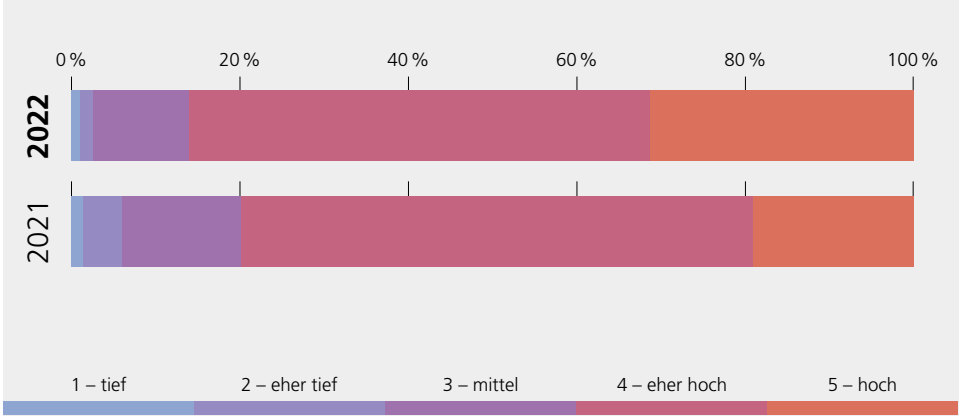

Um die notwendigen Anlageerträge generieren zu können, gehen die Vorsorgeeinrichtungen weiterhin vergleichsweise hohe Risiken ein. 86 % (Vorjahr: 80 %) der Vorsorgeeinrichtungen weisen in der Risikodimension Anlagestrategie ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf.

7.5 Ziel-Wertschwankungsreserven

Abb. 30:
Ziel-Wertschwankungsreserven

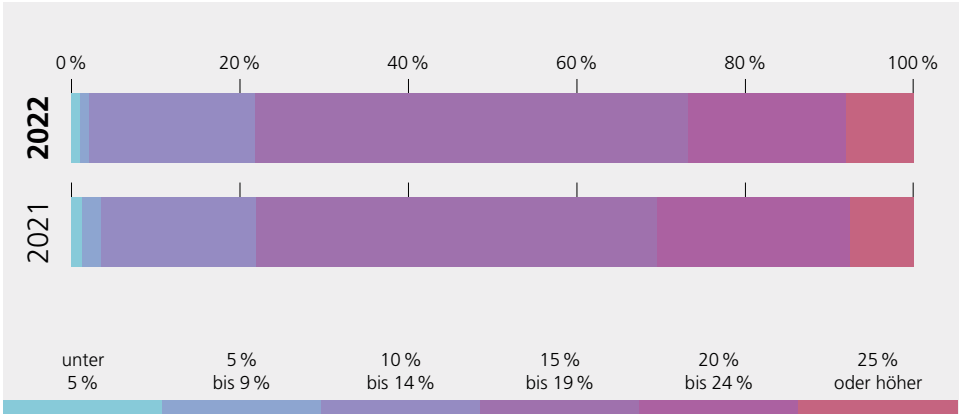

Die durchschnittliche Zielgrösse der Wertschwankungsreserven ist gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte von 17,9 % auf 17,6 % der Vorsorgekapitalien gesunken.

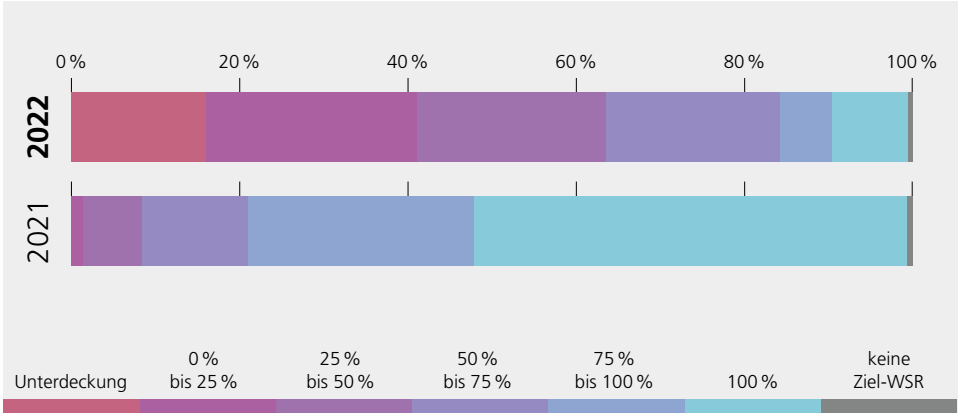

Abb. 31:
Zielerreichungsgrad der Wertschwankungsreserven

Der durchschnittliche Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen ist von 118,5 % per Ende Vorjahr auf 107,0 % per Ende 2022 gesunken. Per Ende Berichtsjahr konnten trotz negativer Performance an den Finanzmärkten immer noch 58 % (Vorjahr: 98 %) der Vorsorgeeinrichtungen eine Wertschwankungsreserve von mindestens 25 % ihres Zielwerts ausweisen.

7.6 Verzinsung und Nettoperformance

Die Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigen beim Entscheid zur Verzinsung der Altersguthaben ihre finanzielle Lage sowie den gemäss Art. 12 BVV 2 gesetzlich vorgegebenen Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben. Aus der Perspektive der aktiven Versicherten liegt der Fokus auch auf der erreichten Nettoperformance und einer verhältnismässigen Gleichbehandlung mit den Rentenbeziehenden, weshalb diese beiden Aspekte im Rahmen des paritätischen Entscheids betreffend Verzinsung oft ebenfalls miteinbezogen werden. Im Durchschnitt betrug die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten 1,90 % (Vorjahr: 3,69 %). Im Vergleich dazu lag die Jahresteuerung in der Schweiz 2022 bei 2,8 % (Vorjahr: 0,6 %), basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS. Somit haben für das Jahr 2022 viele aktive Versicherte seit langer Zeit erstmals wieder eine negative Realverzinsung auf dem Vermögen der beruflichen Vorsorge erlitten.

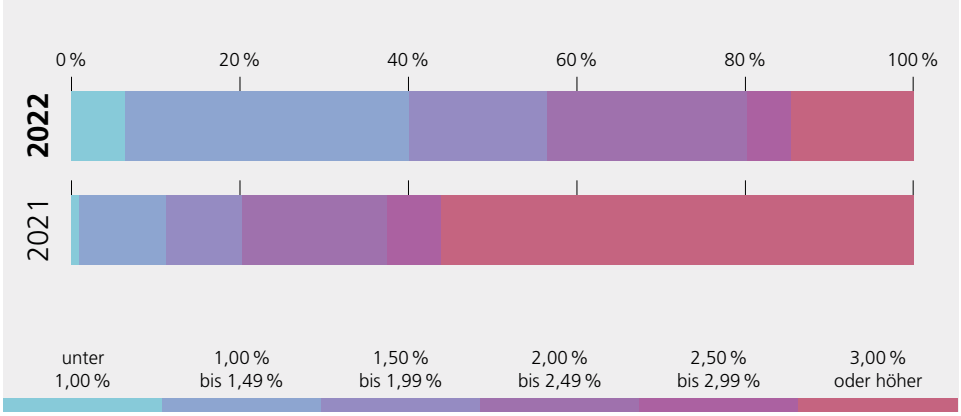

Abb. 32:
Verzinsung der Altersguthaben

Die Verteilung der Verzinsung der Altersguthaben zeigt, dass ein grosser Anteil der Vorsorgekapitalien im Jahr 2022 höher als mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst wurde. Dieser liegt seit 2017 bei 1,00 %. Die Verzinsung der Altersguthaben ist auch stark von der Nettoperformance geprägt: Im performancestarken Anlagejahr 2021 lag der Anteil der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten, welche unterhalb von 2,0 % verzinst wurden, bei 20 %. Im Berichtsjahr erhöhte sich dieser Anteil auf 56 %.

Abb. 33:
Nettoperformance

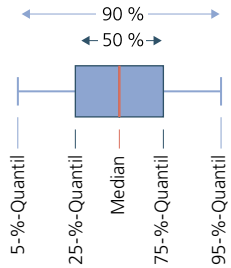

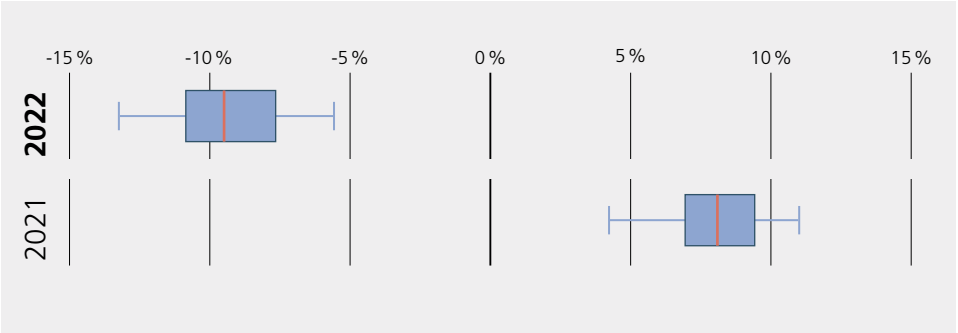

Die Box-Whisker-Plots stellen das 5 %-, das 25 %-, das 50 %- (Median), das 75 %- und das 95 %-Quantil dar.

Die durchschnittliche erwirtschaftete Nettoperformance der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2022 betrug -9,2 % (Vorjahr: 8,0 %). Die Streuung ist dabei nicht unerheblich: 25 % der Vorsorgeeinrichtungen erlitten im Berichtsjahr einen Nettoverlust von mehr als -10,9 %, umgekehrt aber auch 25 % einen solchen von weniger als -7,6 %.

7.7 Beurteilung

Im Anlagebereich sind die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, Risiken einzugehen und zu tragen, um mit den Vorsorgekapitalien der Versicherten Erträge zu erwirtschaften. Der überaus starke Performancedruck der vergangenen Jahre hat aufgrund des per Ende 2022 deutlich angestiegenen Zinsniveaus abgenommen. Ob dadurch vereinzelt oder auch verbreitet Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Tiefzinsphase die Anlagerisiken erhöht haben, zum Schluss kommen, mittelfristig wieder weniger Anlagerisiken einzugehen, wird sich weisen. Solche Entscheide hängen massgeblich von der individuellen Risikofähigkeit jeder einzelnen Vorsorgeeinrichtung ab.

Die Vorsorgeeinrichtungen weisen in der Risikodimension Anlagestrategie die höchsten Risiken aus: 86 % (Vorjahr: 80 %) weisen ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf.

Per Ende Berichtsjahr konnten trotz Kurseinbrüchen an den Finanzmärkten immer noch 58 % (Vorjahr: 98 %) der Vorsorgeeinrichtungen eine Wertschwankungsreserve von mindestens 25 % ihres Zielwerts ausweisen. Das dürften im Wesentlichen Vorsorgeeinrichtungen sein, welche per Ende 2021 ihre Wertschwankungsreserven voll aufgebaut hatten.

8 Gesamtrisikobeurteilung

8.1 Risikodimensionen

In den Kapiteln 4 bis 7 dieses Berichts wurden die vier Risikodimensionen Deckungsgrad, Zinsversprechen, Sanierungsfähigkeit und Anlagestrategie analysiert.

Abb. 34:
Risikodimensionen 2022

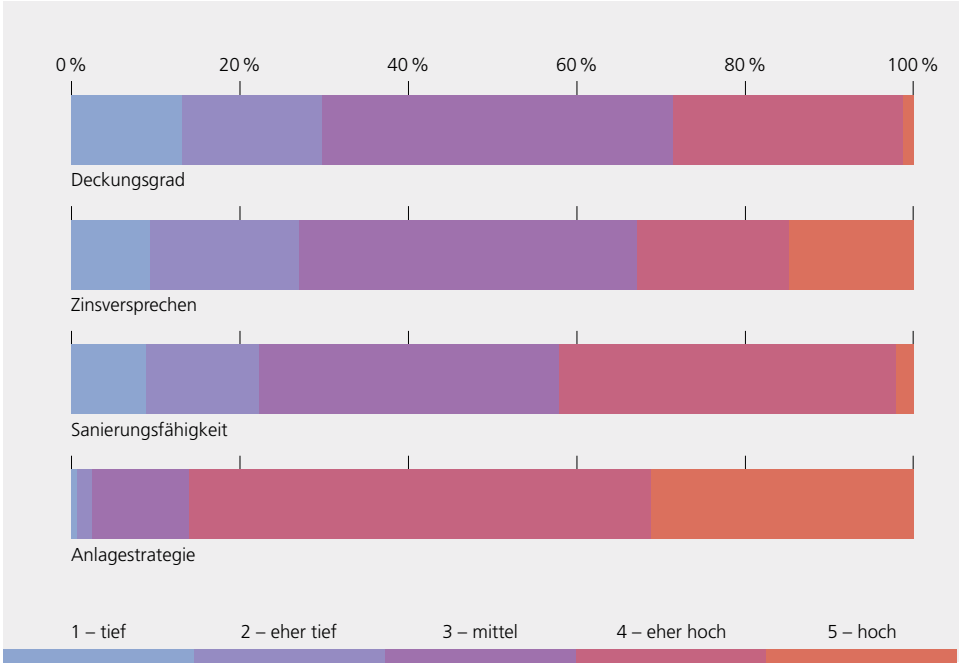

Die aktuellen Daten zeigen, dass bei der Risikodimension Anlagestrategie der Anteil der Vorsorgekapitalien, welche ein eher hohes oder ein hohes Risiko aufweisen, mit 86 % (Vorjahr: 80 %) am grössten ist. Per Ende 2022 weisen in der Risikodimension Deckungsgrad 29 % (Vorjahr: 2 %) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf. Faktisch entspricht dies denjenigen Vorsorgeeinrichtungen, welche gemäss Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen eine Unterdeckung aufweisen. Dieser Anteil hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Dennoch weist diese Risikodimension weiterhin den tiefsten Wert mit einem eher hohen oder hohen Risiko auf.

8.2 Gesamtrisiko

Da der Deckungsgrad die wichtigste Risikodimension darstellt, wird er zur Berechnung des Gesamtrisikos gegenüber den anderen drei Risikodimensionen doppelt gewichtet. Die OAK BV ist sich bewusst, dass es sich hierbei um eine grobe Kategorisierung handelt. Sie dient allein der Analyse der Systemrisiken und nicht der Beurteilung der individuellen Situation einer Vorsorgeeinrichtung.

Abb. 35: Gesamtrisiko

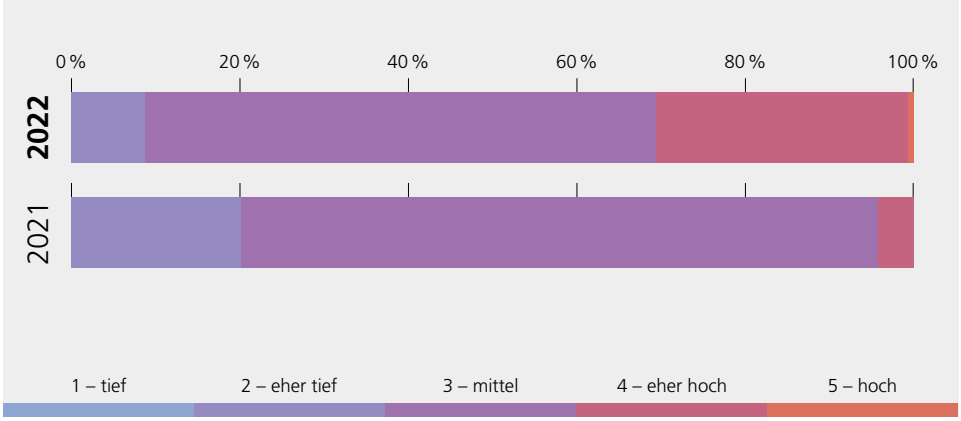

Das Gesamtrisiko ist 2022 gestiegen. Ausschlaggebend dafür ist die Verschlechterung in den Risikodimensionen Deckungsgrad und Anlagestrategie. Demgegenüber ist bei den Risikodimensionen Zinsversprechen und Sanierungsfähigkeit eine Verbesserung erkennbar, welche aber weniger deutlich ausfällt. Mit 31 % weisen aktuell deutlich mehr Vorsorgeeinrichtungen als im Vorjahr (4 %) ein eher hohes oder ein hohes Gesamtrisiko aus, wobei nur ein geringer Anteil (weniger als 1 %) einem hohen Gesamtrisiko zugeordnet ist.

8.3 Beurteilung

Jedes Vorsorgesystem ist mit Risiken verbunden. Das Umlagesystem der ersten Säule ist vor allem den Risiken der demografischen Entwicklung und der Wirtschaftsentwicklung der Schweiz ausgesetzt. Die Hauptrisiken des Kapitaldeckungsverfahrens der zweiten Säule sind für die Vorsorgeeinrichtungen die Anlagerisiken an den schweizerischen und weltweiten Kapitalmärkten sowie die Entwicklung der Lebenserwartung ihrer Rentenbeziehenden.

Vorsorgeeinrichtungen können ihre Leistungen nicht finanzieren, ohne dass sie entsprechende Anlagerisiken eingehen. Das Gesamtrisiko, dem schweizerische Vorsorgeeinrichtungen aktuell ausgesetzt sind, hat sich primär aufgrund der gesunkenen Deckungsgrade im letzten Jahr erhöht.

Die Zinsversprechen wurden vom Vorjahr auf das Berichtsjahr erneut gesenkt. Für das oberste Organ muss auch weiterhin die Sicherheit der Erfüllung der langfristigen Zinsversprechen von grösster Bedeutung sein.

Der Handlungsspielraum des obersten Organs von Vorsorgeeinrichtungen nahe am BVG-Obligatorium ist durch den BVG-Mindestumwandlungssatz eingeschränkt. Mit der im Parlament verabschiedeten BVG-Reform wird auch für diese Einrichtungen ein realistisches, das heisst nahezu ohne Umverteilung finanzierbares Leistungsniveau definiert.

9 Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden

9.1 Ausgangslage

Die Voraussagen zur zukünftigen Entwicklung der Anlageerträge wie auch der Langlebigkeit sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Das System der zweiten Säule muss deshalb mit Unsicherheiten und Schwankungen von Zinsen, Anlageerträgen, Inflation und Lebenserwartung umgehen können. Anders als das rein individuelle Alterssparen enthält es darum Solidaritäten, welche für die zweite Säule von zentraler Bedeutung sind (siehe Kap. 3 des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2017). Zur Sicherstellung von Funktionsfähigkeit und Akzeptanz des Systems ist es jedoch unabdingbar, dass die langfristigen Annahmen hinter den Solidaritäten realitätsnah ausfallen und die Solidaritäten so funktionieren wie vorgesehen.

Eine der zentralen Solidaritäten in der zweiten Säule ist die Garantie der laufenden Renten. Die für die Finanzierung der laufenden Renten entscheidenden Annahmen sind jene bezüglich der Lebenserwartung sowie der zukünftigen Anlageperformance. Ab Mitte der 1990er-Jahre erfuhr das Zinsniveau in der Schweiz eine deutliche Abwärtstendenz (von rund 5 % bis in den negativen Bereich). Die Umwandlungssätze wurden den sich verändernden Realitäten nicht genügend schnell angepasst. Dies führte zu einer Phase von unbeabsichtigter Umverteilung zugunsten der Rentenbeziehenden, welche einseitig von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern getragen werden musste.

Für die Schätzung dieser unbeabsichtigten Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden werden neu nicht nur drei, sondern vier Komponenten berücksichtigt:

- Verzinsungsunterschied: Unterschied zwischen der Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden, zuzüglich eines Zuschlags für die Langlebigkeit und der Kosten der Umstellung von Perioden- auf Generationentafeln;
- Nachfinanzierung der laufenden Renten[10]: Kapitalbedarf aufgrund der Veränderung der Bewertung von Rentenverpflichtungen, d.h. von Veränderungen der technischen Zinssätze. Für die Ermittlung der Nachfinanzierung wird die Expertenfaustregel verwendet, wonach eine Senkung des technischen Zinssatzes um 0,1 Prozentpunkte einer Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden um rund 1,0 % entspricht;
- Pensionierungsverluste: jährliche Verluste aufgrund der Pensionierungen mit überhöhten Umwandlungssätzen. Für die Ermittlung des Kapitalbedarfs wird die kapitalisierte Barwertdifferenz des durchschnittlichen Umwandlungssatzes in fünf Jahren[11] und des technischen Zinssatzes mit den jährlichen Neurenten gemäss Neurentenstatistik des BFS multipliziert.
- Rentenerhöhungen (neu): im Berichtsjahr gewährte einmalige Zahlungen an die Rentenbeziehenden sowie beschlossene Rentenerhöhungen.

---

10 Bis 2020 in den Berichten zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen als «Kapitalbedarf aus Bewertungsveränderungen» bezeichnet.

11 Für die Ermittlung des Barwerts wird der reziproke Wert des Umwandlungssatzes verwendet. Mit der Verwendung der Umwandlungssätze in fünf Jahren anstelle der aktuellen Umwandlungssätze werden die Pensionierungsverluste unterschätzt. Damit erfolgt ein gewisser Ausgleich dazu, dass unmittelbar aus der Vorsorgeeinrichtung erfolgte Zuwendungen zugunsten der aktiven Versicherten als Ausgleichsmassnahmen für die Senkung der Umwandlungssätze nicht geschätzt werden können.

9.2 Schätzung der Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden

Für die Schätzung der Umverteilung wird der Anteil, welcher den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden zustehen würde, verglichen mit der tatsächlichen Verzinsung sowie den drei übrigen Komponenten Pensionierungsverluste, Nachfinanzierung der laufenden Renten und Rentenerhöhungen. Dabei wird davon ausgegangen, dass aktive Versicherte und Rentenbeziehende den gleich hohen Ertragsanteil auf ihren Vorsorgekapitalien erhalten sollten. Der Einfachheit halber nicht berücksichtigt wird zudem die Tatsache, dass den aktiven Versicherten überdies eine Risikoprämie zugesprochen werden könnte, weil sie in den Vorsorgeeinrichtungen im Vergleich zu den Rentenbeziehenden höhere Risiken tragen.

Im Jahr 2022 hätten von den gesamten Zuweisungen an die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden in der Höhe von 17,1 Milliarden Franken (siehe Abb. 36) den aktiven Versicherten bei proportionaler Verteilung 57,8 %, also 9,9 Milliarden Franken, zukommen müssen (siehe Abb. 37). Tatsächlich kamen den aktiven Versicherten 10,1 Milliarden Franken zu, also 0,2 Milliarden Franken mehr. Dieser Wert entspricht damit der geschätzten Umverteilung von den Rentenbeziehenden zu den aktiven Versicherten für das Jahr 2022.

Abb. 36:
Berücksichtigte Komponenten zur Schätzung der Umverteilung

in Mrd. CHF	**Zuweisungen zugunsten der aktiven Versicherten**	**Zuweisungen zugunsten der Rentenbeziehenden**				**Total der berücksichtigten Komponenten**
	Verzinsung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten	Verzinsung des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden	Nachfinanzierung der laufenden Renten	Rentenerhöhungen	Pensionierungsverluste	
2018	7,7	9,1	4,0	nicht erhoben	0,9	21,7
2019	13,5	9,6	9,6	nicht erhoben	2,1	34,8
2020	10,3	8,2	4,8	nicht erhoben	1,7	25,0
2021	19,2	7,4	5,3	nicht erhoben	2,0	33,9
2022	**10,1**	**7,7**	**-3,0**	**0,6**	**1,7**	**17,1**

Abb. 37:
Approximative Umverteilung von den aktiven Versicherten hin zu den Rentenbeziehenden

in % bzw. in Mrd. CHF	Anteil des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten	Zuweisung zugunsten der aktiven Versicherten bei proportionaler Verteilung	Tatsächliche Zuweisung zugunsten der aktiven Versicherten	Geschätzte Umverteilung	in % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden
2018	59,2 %	12,8	7,7	5,1	0,6 %
2019	59,4 %	20,7	13,5	7,2	0,8 %
2020	58,9 %	14,7	10,3	4,4	0,5 %
2021	57,2 %	19,4	19,2	0,2	0,0 %
2022	**57,8 %**	**9,9**	**10,1**	**-0,2**	**0,0 %**
5-Jahres-ø				**3,3**	**0,4 %**

Im Jahr 2022 beträgt die geschätzte Umverteilung zu Gunsten der aktiven Versicherten 0,2 Milliarden Franken (Vorjahr: 0,2 Milliarden Franken zu Lasten der aktiven Versicherten). Im Vergleich zum Vorjahr ist die durchschnittliche Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten

deutlich zurückgegangen; jedoch fielen durch die leichte Erhöhung des technischen Zinssatzes[12] und die tieferen Kosten für die Pensionierungsverluste auch die Zuweisungen zugunsten der Rentenbeziehenden weniger hoch aus. Die Umverteilung ist somit 2022 insgesamt wie im Vorjahr gering. Erstmals seit der Schätzung durch die OAK BV (ab 2014) fällt sie aber zu Gunsten der aktiven Versicherten aus.

Die Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden unterliegt naturgemäss jährlichen Schwankungen. Mittel- und längerfristig sollten die Durchschnittswerte nahe Null liegen. Nach zwei Jahren ohne signifikante Umverteilung sinkt der Fünfjahres-Durchschnitt auf 0,4 % des Vorsorgekapitals (Vorjahr: 0,5 %).

Werden die jährlichen Umverteilungssummen von 2014 bis 2022 addiert, wurden gemäss den Schätzungen der OAK BV innerhalb von neun Jahren 45,1 Milliarden Franken von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden umverteilt. Durchschnittlich entspricht dies 5,0 Milliarden Franken bzw. 0,6 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden pro Jahr seit 2014. In Anbetracht der Tatsache, dass die Umverteilung bereits vor 2014 ein beträchtliches Ausmass erreicht hatte, sind diese Werte umso bedeutender.

Getragen wurde die Umverteilung durch diejenigen aktiven Versicherten, welche über mehrere Jahre eine tiefere Verzinsung erhielten. Jüngere Versicherte werden diese Tieferverzinsungen über ihre gesamte Arbeitskarriere wahrscheinlich wieder ausgleichen können. Ältere Versicherte hingegen werden mit teilweise markant tieferen Umwandlungssätzen und teilweise ohne Kompensationsmassnahmen in Pension gehen, oder sie sind bereits unter solchen Voraussetzungen in Pension gegangen.

Ob die Solidaritätsmechanismen des BVG-Systems damit überstrapaziert wurden, wird für die jüngeren Versicherten die Zukunft zeigen und ist für die älteren Versicherten von den Lösungen der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen abhängig. Sollten in Zukunft Mehrerträge auf dem Vorsorgekapital erzielt werden, sind die obersten Organe der Vorsorgeeinrichtungen deshalb gefordert, für einen Ausgleich zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden zu sorgen, wobei sehr oft auch innerhalb der Rentenbeziehenden einer Vorsorgeeinrichtung grosse Unterschiede bei den Verrentungskonditionen zu berücksichtigen sind. Die notwendigen Entscheidungen haben eine grosse kassenindividuelle Komponente und können nur auf Ebene der Vorsorgeeinrichtungen erfolgen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Komponenten der Umverteilung, wobei die Verzinsungskomponente netto[13] dargestellt ist.

12 Eine Erhöhung des technischen Zinssatzes führt de facto zu einer Reduktion der Rentenverpflichtungen, da davon ausgegangen wird, dass das zur Finanzierung der Rente benötigte Kapital in Zukunft höher verzinst werden kann. In Abbildung 36 wird dieser Effekt als negative Nachfinanzierung der laufenden Renten dargestellt.

13 Mit der Netto-Darstellung der Verzinsungskomponente wird die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden gegen ihren proportionalen Anteil aufgerechnet und nur die Differenz dargestellt. Ein positiver Wert bedeutet, dass die Rentenbeziehenden im Verhältnis zu ihrem Gewicht eine zu hohe Verzinsung erhalten haben. Ein negativer Wert bedeutet, dass die Rentenbeziehenden im Verhältnis zu ihrem Gewicht eine zu geringe Verzinsung erhalten haben. Für 2022 berechnet sich die Verzinsungskomponente beispielsweise wie folgt: Verzinsung des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden (7,7 Mrd. Franken) - [100 % - Anteil des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten (57,8 %)] x Total der berücksichtigten Komponenten (17,1 Mrd. Franken) = 0,5 Mrd. Franken.

Abb. 38:
Komponenten der Umverteilung (Nettodarstellung)

⊕ Umverteilungskomponente zugunsten der Rentenbeziehenden.

⊖ Umverteilungskomponente zugunsten der aktiven Versicherten.

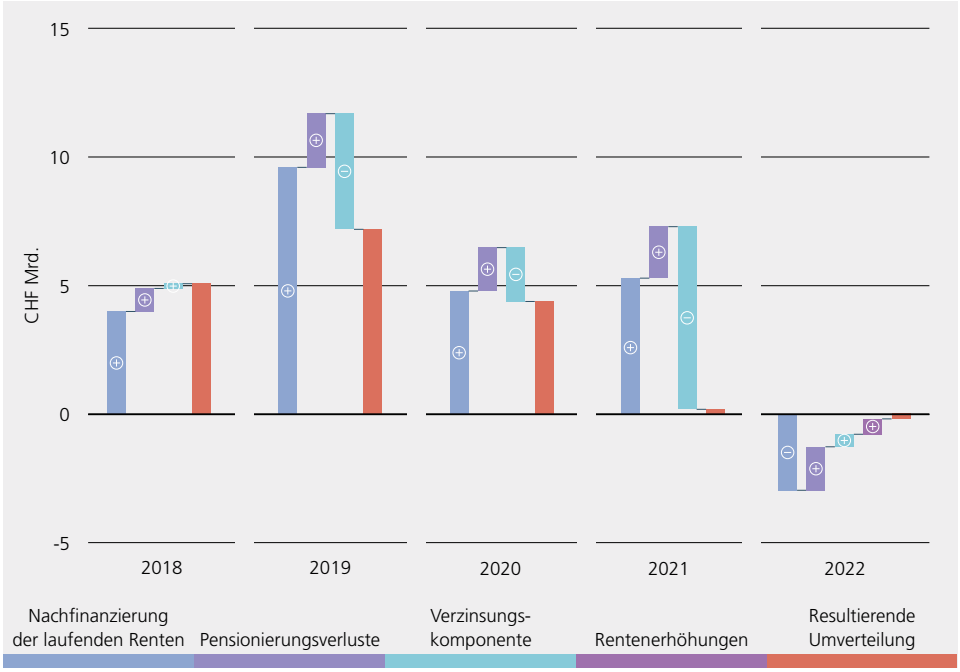

Abbildung 38 zeigt, dass insbesondere die Nachfinanzierung der laufenden Renten bis 2021 einen sehr grossen Anteil an der Umverteilung ausmachte, diese im Berichtsjahr jedoch negativ ausfiel. Die Höhe dieser Komponente hängt wesentlich von der Änderung der technischen Zinssätze ab. Die Verzinsungskomponente ist deckungsgrad- und performanceabhängig. Entsprechend unterliegt sie über die dargestellte Fünfjahres-Periode starken Schwankungen. Die Komponente der Pensionierungsverluste ist vergleichsweise gering und relativ stabil.

9.3 Beurteilung

Die Schätzung der Umverteilung zeigt im Berichtsjahr zum zweiten Mal in Folge ein beinahe ausgeglichenes Verhältnis der Aufwendungen zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden. Entsprechend hat sich auch die Umverteilung im Durchschnitt über die letzten fünf Jahre (0,4 %) weiter verringert, bleibt aber im Fünfjahres-Durchschnitt noch mit einem substantiellen Betrag bestehen.

Es ist zu erwarten, dass mit den von den Vorsorgeeinrichtungen während den letzten mindestens 10 Jahren getroffenen Massnahmen (Senkung Umwandlungssätze und Senkung technische Zinssätze) sowie mit dem im Berichtsjahr beobachteten deutlichen Anstieg des Zinsniveaus die Umverteilungsphase zulasten der aktiven Versicherten zu ihrem Ende gekommen ist. Auch wenn die Unsicherheit bezüglich der weiteren zukünftigen Entwicklung bleibt, erscheint das Ausmass einer möglichen zukünftigen Umverteilung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden deutlich reduziert.

Die hier geschätzte Umverteilung wiedergibt lediglich eine Gesamtbetrachtung. In vielen Einrichtungen mit unrealistisch hohen Umwandlungssätzen, insbesondere den Einrichtungen nahe am Obligatorium, erfolgt immer noch eine Umverteilung zulasten der aktiven Versicherten. Erst mit der im Parlament verabschiedeten BVG-Reform wird auch für diese Einrichtungen ein realistisches, das heisst nahezu ohne Umverteilung finanzierbares Leistungsniveau definiert.

Da die Vorsorgeeinrichtungen von der Umverteilung sehr unterschiedlich betroffen sind und waren, wird es für sie wichtig sein, die Auswirkungen der entstandenen Umverteilung für ihre Versicherten zu analysieren und für einen Ausgleich zwischen den unterschiedlich behandelten Generationen zu sorgen.

10 Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

10.1 Ausgangslage

Per 31. Dezember 2022 wiesen 92 Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung (Vorjahr: 13) mit einem Vorsorgekapital von insgesamt 137 Milliarden Franken (Vorjahr: 0,5 Milliarden Franken) sowie mit 468 000 aktiven Versicherten und 138 000 Rentenbeziehenden eine Unterdeckung aus (Vorjahr: 700 aktive Versicherte und 1 400 Rentenbeziehende). Dies ist im letzten Jahr zu einem bedeutenden Anteil geworden, denn dadurch sind rund 13 % der aktiven Versicherten potenziell von Sanierungsmassnahmen betroffen. In diesen Daten nicht inbegriffen sind Vorsorgeeinrichtungen mit einzelnen Vorsorgewerken in Unterdeckung, deren Gesamtdeckungsgrad jedoch über 100 % lag.

Gemäss Gesetz muss der Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen ergreifen, die der jeweiligen Unterdeckung angepasst sind. Die von den Vorsorgeeinrichtungen geplanten, beschlossenen oder umgesetzten Sanierungsmassnahmen werden nach ihrer Wirksamkeit in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Stark wirksame Massnahmen: Einlage des Arbeitgebers oder aus Finanzierungsstiftung, Null-Verzinsung bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, Beitragserhöhungen, Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- Mittelstark wirksame Massnahmen: Übernahme der Verwaltungskosten oder Finanzierung von Leistungen durch den Arbeitgeber, Verwendungsverzicht des Arbeitgebers auf Arbeitgeberbeitragsreserve, Deckungsgarantie des Arbeitgebers, Reduktion der Verzinsung (unter Einhaltung des BVG-Mindestzinssatzes), Sanierungsbeitrag von Rentenbeziehenden, Leistungsanpassung bzw. Reduktion anwartschaftlicher Leistungen;
- Schwach wirksame Massnahmen: Verbesserung des Risikomanagements (beispielsweise Optimierung der Rückdeckung), Reduktion der Verwaltungskosten, Sistierung von Wohneigentumsvorbezügen, Anpassung der Anlagestrategie.

10.2 Massnahmen bei Unterdeckung

Von den 92 Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung haben 10 Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen geplant, aber noch nicht beschlossen; 69 Vorsorgeeinrichtungen haben keine Massnahmen geplant. Von diesen 69 sind 56 Vorsorgeeinrichtungen der Auffassung, dass die Unterdeckung ohne Massnahmen innerhalb von fünf Jahren behoben werden kann, die restlichen 13 geben andere Gründe dafür an (z.B. Garantie des Arbeitgebers, Rentnerkassen ohne Sanierungsmöglichkeiten oder Vorsorgeeinrichtungen kurz vor der Liquidation) oder haben noch keine Entscheidung getroffen. 13 Vorsorgeeinrichtungen haben bereits Massnahmen umgesetzt oder beschlossen. Grundsätzlich müssen bei tieferem Deckungsgrad und höherem Risiko stärkere Sanierungsmassnahmen getroffen werden.

Nach dem Gesamtrisiko geordnet präsentiert sich die Stärke der beschlossenen und der umgesetzten Massnahmenpakete der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wie folgt:

Abb. 39:
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung

	keine Massnahmen beschlossen			Massnahmen beschlossen mit ...			**Total**
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen 2022 (in Klammern: Vorjahreswerte)	ohne Massnahmen behebbar	andere Gründe	Massnahmen nur geplant	schwacher Wirkung	mittelstarker Wirkung	starker Wirkung	
Risikostufe 1 – tief	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	**0 (0)**
Risikostufe 2 – eher tief	1 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	**1 (0)**
Risikostufe 3 – mittel	25 (1)	3 (1)	2 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	**30 (3)**
Risikostufe 4 – eher hoch	29 (1)	6 (1)	8 (3)	0 (0)	1 (1)	11 (2)	**55 (8)**
Risikostufe 5 – hoch	1 (0)	4 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (1)	**6 (2)**
Total	**56 (2)**	**13 (3)**	**10 (4)**	**0 (0)**	**1 (1)**	**12 (3)**	**92 (13)**

10.3 Beurteilung

Nach dem schlechten Anlagejahr 2022 weisen deutlich mehr Vorsorgeeinrichtungen als im Vorjahr eine Unterdeckung aus. In dieser Auswertung werden Vorsorgeeinrichtungen mit einzelnen Vorsorgewerken in Unterdeckung, deren Gesamtdeckungsgrad jedoch über 100 % lag, nicht berücksichtigt. Periodische Unterdeckungen von Vorsorgeeinrichtungen sind gesetzlich erlaubt.

Laufende Renten sind in der zweiten Säule garantiert, dies gilt auch bei Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Die aktiven Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung können mit Sanierungsmassnahmen wie Minderverzinsungen oder Sanierungsbeiträgen konfrontiert werden. Dies hängt jedoch von der individuellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen ab. Eine Unterdeckung zieht nicht automatisch Sanierungsmassnahmen nach sich. Mehr als die Hälfte der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung gibt an, dass sie keine Massnahmen planen, da die Unterdeckung ohne Massnahmen behoben werden kann oder weil andere Gründe vorliegen. Die Direktaufsichtsbehörden analysieren jeden Einzelfall und verlangen gegebenenfalls Massnahmen.

11 Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie

11.1 Ausgangslage

Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie hat sich von 37 per Ende 2021 auf 36 per Ende 2022 verringert, da eine Vorsorgeeinrichtung mit Staatsgarantie liquidiert wurde und die Versicherten einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen wurden. Im vorliegenden Bericht konnten alle 36 Einrichtungen ausgewertet werden, welche insgesamt 8,7 % (Vorjahr: 8,7 %) der Anzahl Versicherter (aktive Versicherte und Rentenbeziehende) und 14,0 % (Vorjahr: 14,1 %) des gesamten Vorsorgekapitals inkl. technische Rückstellungen betreuen.

Die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie umfassen sowohl Einrichtungen, die eine Vollkapitalisierung anstreben oder diese bereits erreicht haben, wie auch solche, die das System der Teilkapitalisierung gemäss Art. 72a BVG gewählt haben. Eine Staatsgarantie kann erst aufgehoben werden, wenn die Vorsorgeeinrichtung die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügend Wertschwankungsreserven geäufnet hat.

Das vorliegende Kapitel gibt einen Überblick über die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie. Dabei werden die Ergebnisse auch mit denjenigen der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung verglichen. Zusätzliche Daten sind aktualisiert auf der Webseite der OAK BV abrufbar.

11.2 Technische Grundlagen und Deckungsgrad

Die technischen Grundlagen VZ basieren auf Datenmaterial von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber wie Bund, Kantone und Gemeinden. Bereits 50 % (Vorjahr: 20 %) der Vorsorgekapitalien werden mit den im Dezember 2021 publizierten Grundlagen VZ 2020 bilanziert. Bei weiteren 28 % (Vorjahr: 58 %) erfolgt die Bilanzierung der Verpflichtungen mit den Grundlagen VZ 2015.

Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen, welche Generationentafeln verwenden, liegt bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie deutlich tiefer als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung. Für den Abschluss 2022 wurden bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie 33 % (Vorjahr: 32 %) der Rentenverpflichtungen mit Generationentafeln bilanziert.

Abb. 40:
Technischer Zinssatz

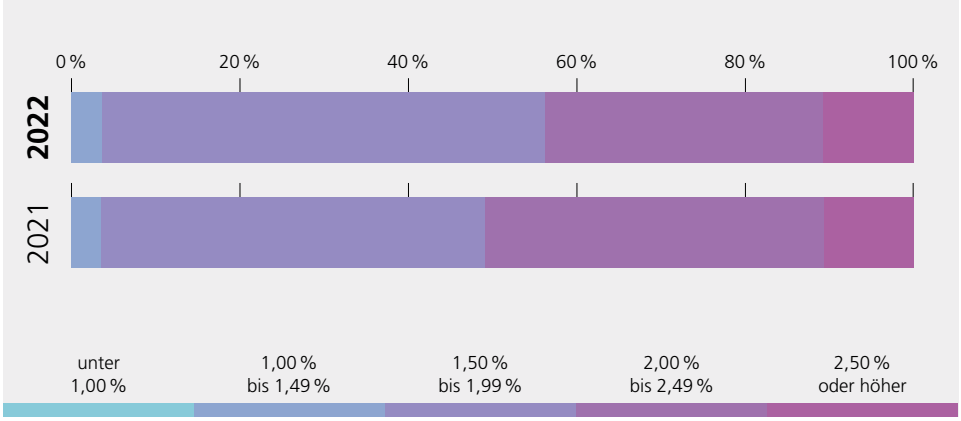

Die technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie haben im 2022 noch eine leichte Reduktion erfahren. Inzwischen werden 56 % (Vorjahr: 49 %) der Vorsorgekapitalien mit einem technischen Zinssatz von unter 2,0 % bewertet. Der durchschnittliche technische Zinssatz, zu dem die Rentenverpflichtungen bei Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie bilanziert werden, sank im letzten Jahr von 1,89 % auf 1,86 %. Die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie bilanzieren im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung (durchschnittlich 1,72 %) weiterhin mit höheren technischen Zinssätzen. Aufgrund der Erhöhung der technischen Zinssätze bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung hat sich diese Differenz zum Vorjahr verringert.

55 % (Vorjahr: 45 %) der Verpflichtungen werden mit einem Deckungsgrad von weniger als 80 % ausgewiesen. Dies ist damit begründet, dass 27 der 36 Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie sich im System der Teilkapitalisierung nach Art. 72*a* BVG befinden und somit langfristig einen Zieldeckungsgrad zwischen 80 % und 100 % anstreben. Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010 (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) müssen die Vorsorgeeinrichtungen ab dem 1. Januar 2020 einen Deckungsgrad von mindestens 60 % und ab dem 1. Januar 2030 von mindestens 75 % aufweisen. Liegt der Deckungsgrad darunter, muss die öffentlich-rechtliche Körperschaft der Vorsorgeeinrichtung auf der Differenz den Zins nach Art. 15 Abs. 2 BVG leisten. Keine Vorsorgeeinrichtung weist per Ende 2022 einen Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen von unter 60 % aus.

Abb. 41:
Abweichung vom Zieldeckungsgrad (nur bei Teilkapitalisierung)

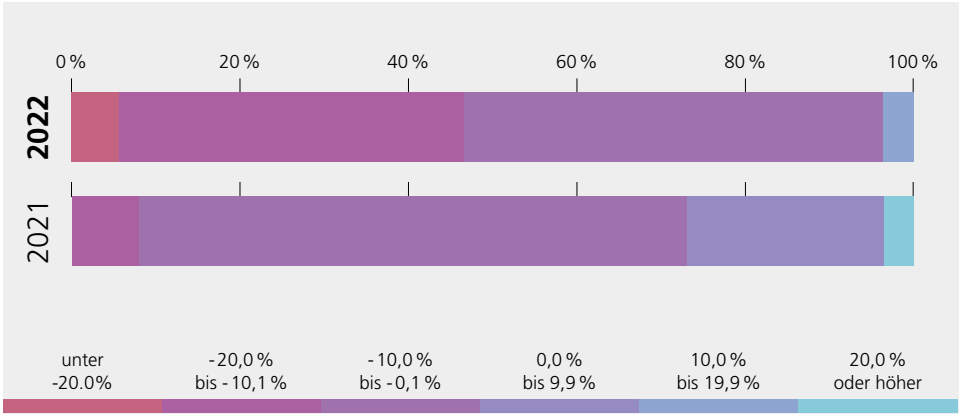

Für die Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung gilt, dass 96 % (Vorjahr: 73 %) der Vorsorgekapitalien in Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, die ihren Zieldeckungsgrad noch nicht erreicht haben. Gemäss den per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetzesbestimmungen muss der Zieldeckungsgrad bis Ende 2051 erreicht werden. Per Ende 2022

verfehlen 47 % (Vorjahr: 8 %) der Vorsorgeeinrichtungen ihren jeweiligen Zieldeckungsgrad um mehr als 10 Prozentpunkte.

Abb. 42:
Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen

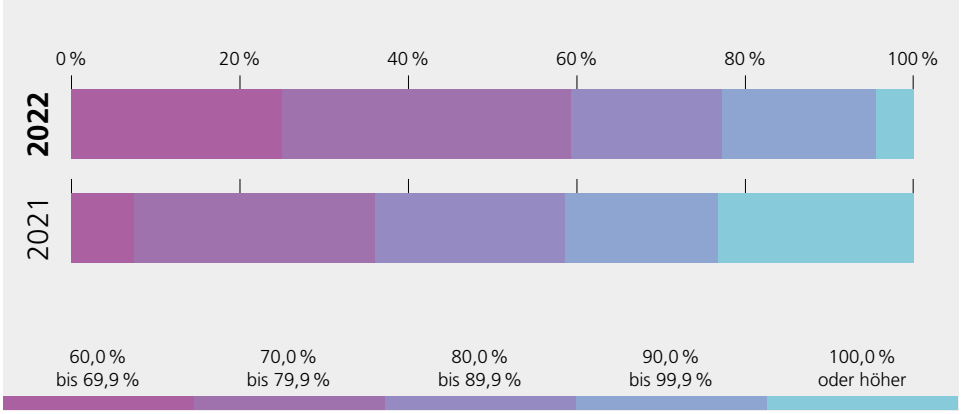

Per Ende 2022 wird für 25 % (Vorjahr: 8 %) der Vorsorgeeinrichtungen ein Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen (BVG 2020, Generationentafeln, 1,7 %) von unter 70 % berechnet. Diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, bei welchen der Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen über 100 % liegt, sanken gegenüber dem Vorjahr von 23 % auf 5 %.

11.3 Zinsversprechen bei Pensionierung

Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie sind im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung weiterhin wesentlich öfter im Leistungsprimat organisiert. Eine Vorsorgeeinrichtung hat im Jahr 2022 einen Primatwechsel vorgenommen. Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat ging gegenüber dem Vorjahr von 47 % auf 43 % zurück.

Abb. 43:
Zinsversprechen für zukünftige Rentenleistungen

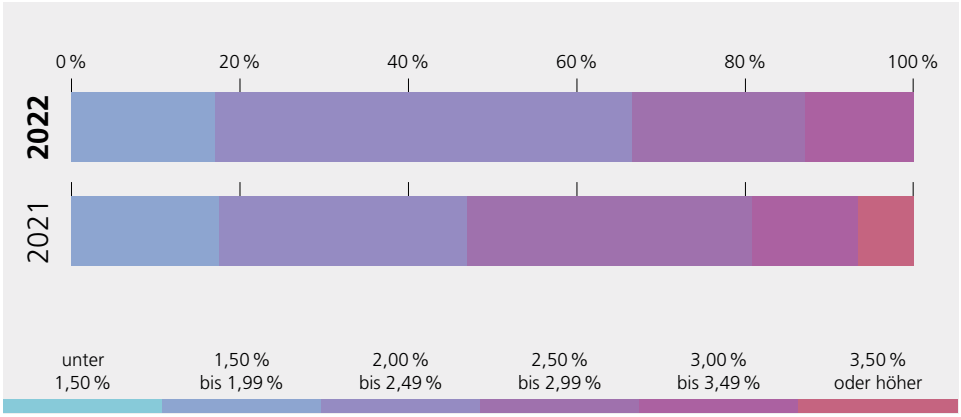

Die durchschnittlichen Zinsversprechen der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie wurden im Berichtsjahr gesenkt. Mit 2,42 % (Vorjahr: 2,51 %) liegt das durchschnittliche Zinsversprechen 2022 wie im Vorjahr rund 0,6 Prozentpunkte über dem durchschnittlich verwendeten technischen Zinssatz. Inzwischen liegen 67 % (Vorjahr: 47 %) der Zinsversprechen unter 2,5 %. Das durchschnittliche Zinsversprechen der Vorsorgeeinrichtungen mit und ohne Staatsgarantie haben sich einander angeglichen. Im Vorjahr lagen die Zinsversprechen der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie noch 0,1 Prozentpunkte höher als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung.

11.4 Struktur und Sanierungsfähigkeit

Sowohl die Sanierungsfähigkeit mit Sanierungsbeiträgen als auch jene durch eine Minderverzinsung sind bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie in der Regel stark eingeschränkt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei diesen schon lange existierenden Vorsorgeeinrichtungen die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden mit einem durchschnittlichen Anteil von 55,0 % (Vorjahr: 54,8 %) hoch sind. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen auf den versicherten Löhnen der aktiven Versicherten wie auch eine tiefere Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten können in dieser Situation nur einen beschränkten Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation leisten.

11.5 Anlagestrategie

Das durchschnittliche Anlageverhalten der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie unterscheidet sich leicht von demjenigen der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung: Insbesondere investieren die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie zulasten der Obligationen und der alternativen Anlagen etwas stärker in Schweizer Immobilien und Hypotheken. Dies mag dazu beigetragen haben, dass die durchschnittliche Nettoperformance im Berichtsjahr mit -8,2 % um 1,0 Prozentpunkte weniger negativ abschnitt als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung.

Die durchschnittlichen Ziel-Wertschwankungsreserven bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie wurden im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 17,1 % (Vorjahr 16,9 %) erhöht und liegen um 0,5 Prozentpunkte (Vorjahr: 1,0 Prozentpunkte) tiefer als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung. Die durchschnittliche geschätzte Volatilität ist mit 5,9 % bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie geringer als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung, wo der Wert 6,3 % beträgt.

11.6 Gesamtrisikobeurteilung

In drei von vier untersuchten Risikodimensionen (Deckungsgrad, Zinsversprechen und Sanierungsfähigkeit) weisen die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie deutlich höhere Risiken auf als die Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung. Bei allen Risikodimensionen weisen mehr als die Hälfte der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf.

Bei der Risikodimension Sanierungsfähigkeit weisen fast alle Vorsorgeeinrichtungen (96 %) mit Staatsgarantie unverändert ein eher hohes Risiko auf.

Abb. 44:
Gesamtrisiko

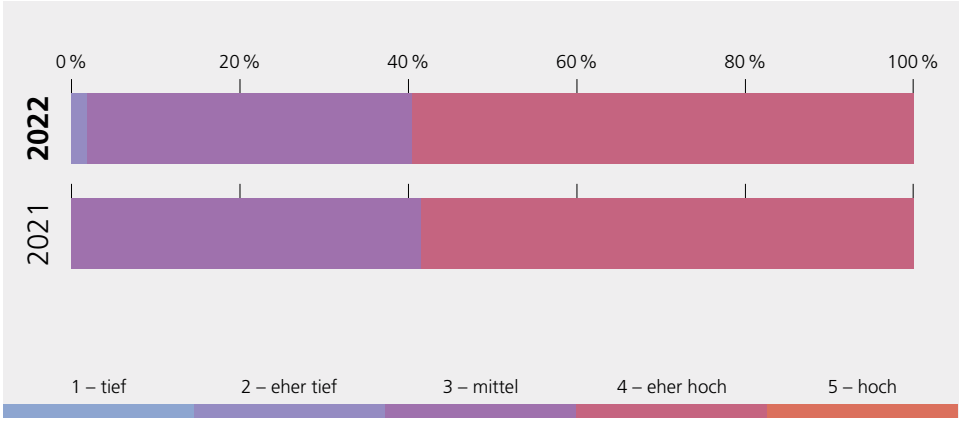

Für das Gesamtrisiko weist wie im Vorjahr keine Vorsorgeeinrichtung mit Staatsgarantie ein hohes Gesamtrisiko auf, während 39 % (Vorjahr: 41 %) ein mittleres und 59 % (Vorjahr: 58 %) ein eher hohes Gesamtrisiko aufweisen. Im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung ist das Gesamtrisiko dennoch deutlich höher (siehe Abb. 35). Zu beachten ist, dass aufgrund der geringen Anzahl an Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie die Änderung der Gesamtrisikodimension einer einzigen Vorsorgeeinrichtung einen starken Effekt auf die Verteilung der Gesamtrisikodimension aller Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie hervorrufen kann.

12 Anhang

Auf der Webseite der OAK BV sind sämtliche Daten zu den im vorliegenden Bericht publizierten Verteilungsgrafiken sowie darüber hinaus die entsprechenden Angaben zur Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen, der aktiven Versicherten, der Rentenbeziehenden und der Vorsorgekapitalien in einer Excel-Datei zu finden. An gleicher Stelle sind weiterführende Dokumente wie der Fragebogen und die zugehörigen Erläuterungen (inkl. Definitionen der Fachbegriffe) sowie die Berechnungsmethodik der verwendeten Kennzahlen und Risikostufen vorhanden.

12.1 Merkmale von Vorsorgeeinrichtungen

Abb. 45:
Rechtsform

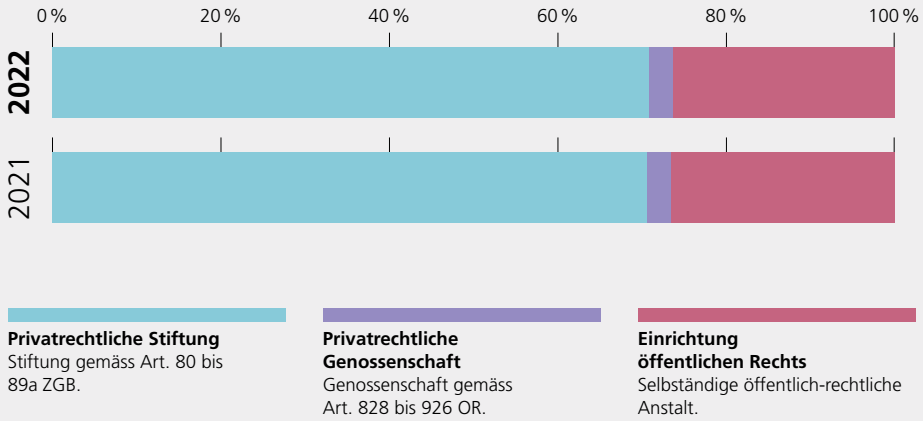

Abb. 46:
Arbeitgeber und Garantieform

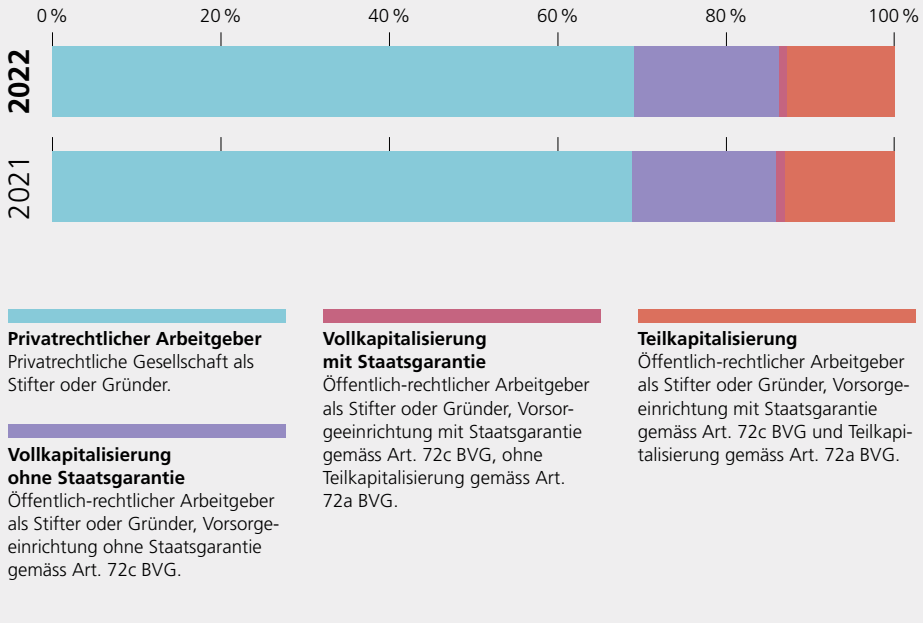

Abb. 47:
Versicherungsdeckung

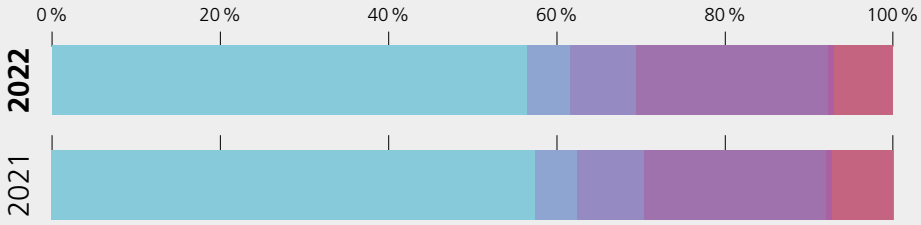

Autonom ohne Rückversicherung
Die Vorsorgeeinrichtung trägt die gesamten Risiken (Alter, Tod und Invalidität) selbst.

Autonom mit Stop-Loss-Versicherung
Ein vereinbarter Selbstbehalt (aufaddierte Versicherungsleistungen einer Abrechnungsperiode) wird von der Vorsorgeeinrichtung getragen und der übersteigende Teil von einer Versicherungsgesellschaft.

Autonom mit Excess-of-Loss-Versicherung
Ein vereinbarter Selbstbehalt pro versicherte Person wird von der Vorsorgeeinrichtung getragen und der übersteigende Teil von einer Versicherungsgesellschaft. Allenfalls besteht zusätzlich eine Stop-Loss-Versicherung.

Teilautonom: Altersleistungen durch die Vorsorgeeinrichtung sichergestellt
Die Altersleistungen werden von der Vorsorgeeinrichtung getragen und die Risiken Tod und/oder Invalidität von einer Versicherungsgesellschaft.

Teilautonom: Kauf individueller Altersrenten bei einer Versicherungsgesellschaft
Die Vorsorgeeinrichtung äufnet das Altersguthaben und kauft im Zeitpunkt der Pensionierung die Altersleistung bei einer Versicherungsgesellschaft, zudem übernimmt diese alle übrigen Risiken.

Mit Vollversicherung
Alle Risiken werden durch eine Versicherungsgesellschaft gedeckt.

Spareinrichtung
Die Vorsorgeeinrichtung bezweckt nur das Alterssparen und deckt die Risiken Tod und Invalidität nicht ab.

Abb. 48:
Verwaltungsform

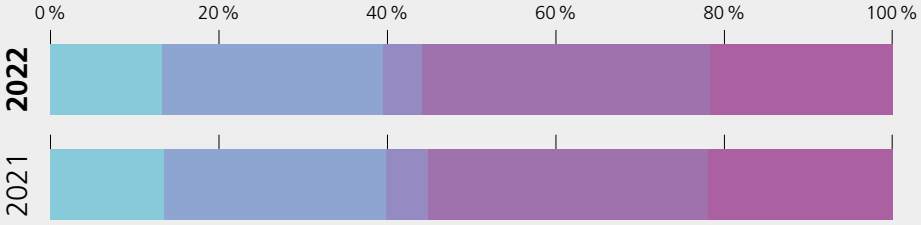

Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers
Nur der Stifter bzw. Gründer ist angeschlossen.

Vorsorgeeinrichtung eines Konzerns
Neben dem Stifter oder Gründer sind weitere Firmen angeschlossen, welche im gleichen Konzern, in der gleichen Holding oder Muttergesellschaft zusammengeschlossen oder sonst wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind.

Anderer Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber
Die Vorsorgeeinrichtung ist ausschliesslich für die Beschäftigten von mindestens zwei Arbeitgeber (z.B. ehemals wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden) errichtet.

Sammel-/Gemeinschaftseinrichtung privatrechtlicher Arbeitgeber
Angeschlossene Arbeitgeber sind in der Regel finanziell oder wirtschaftlich nicht eng miteinander verbunden.

Sammel-/Gemeinschaftseinrichtung öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber
Angeschlossene öffentlich-rechtliche Arbeitgeber (nebst Gemeinwesen halbstaatliche oder in einem besonderen Verhältnis zum Bund, Kanton oder zur Gemeinde stehende Unternehmungen) sind in der Regel finanziell oder wirtschaftlich nicht eng miteinander verbunden.

12.2 Berechnung der Risikostufen

Für die Berechnung der Risikostufen wird das gleiche Modell wie im Vorjahr verwendet. Im Folgenden sind die Parameter für die Berechnungen des Jahres 2022 angegeben.

Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen
Die Risikostufe wird wie folgt zugeordnet:

Deckungsgrad VE ohne Staatsgarantie	Risikostufe
≥ 120,0 %	1
110,0 % – 119,9 %	2
100,0 % – 109,9 %	3
90,0 % – 99,9 %	4
< 90,0 %	5

Deckungsgrad VE mit Staatsgarantie	Risikostufe
≥ 100,0 %	1
90,0 % – 99,9 %	2
80,0 % – 89,9 %	3
70,0 % – 79,9 %	4
< 70,0 %	5

Zinsversprechen bei Pensionierung
Das Zinsversprechen bei Pensionierung wird anhand des Zinsversprechens für die Altersleistung eingestuft:

Zinsversprechen	Risikostufe
Kein Zinsversprechen	1
< 1,25 %	1
1,25 % – 1,99 %	2
2,00 % – 2,74 %	3
2,75 % – 3,49 %	4
≥ 3,50 %	5

Für das Leistungsprimat wird zusätzlich eine Stufe hinzu addiert, bei einer Mischform 0,5 Stufen. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Skala wegen des höheren Zinsniveaus angepasst.

Sanierungsfähigkeit
Die Sanierungsfähigkeit wird anhand des Durchschnitts der folgenden beiden Effekte gemessen:

- Verbesserung des Deckungsgrads bei Sanierungsbeiträgen im Umfang von 1 % der Lohnsumme;
- Verbesserung des Deckungsgrads bei einer Minderverzinsung von 0,5 % des BVG-Altersguthabens und von 1,5 % des überobligatorischen Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.

Dieser durchschnittliche Effekt wird folgendermassen eingestuft:

Effekt	Risikostufe
≥ 0,80 %	1
0,60 % – 0,79 %	2
0,40 % – 0,59 %	3
0,20 % – 0,39 %	4
< 0,20 %	5

Anlagestrategie
Die Risikostufe der Anlagestrategie wird aufgrund der geschätzten Volatilität (Schwankungsrisiko) berechnet:

Volatilität	Risikostufe
< 2,875 %	1
2,875 % – 4,124 %	2
4,125 % – 5,374 %	3
5,375 % – 6,624 %	4
≥ 6,625 %	5

Die Klassifizierung der Anlagerisiken zur Berechnung der Volatilität basiert auf einer Kovarianzmatrix, welche sich aus den Monatsperformances seit 1999 berechnet.

12.3 Definitionen

Anzahl aktive Versicherte
Zu den aktiven Versicherten werden alle versicherten Personen gezählt, welche weder invalid noch pensioniert sind.

Anzahl Rentenbeziehende
Die Anzahl Rentenbeziehende umfasst alle Personen, welche eine Alters-, Invaliden-, Ehegatten-, Partner- oder Kinderrente beziehen. Nicht berücksichtigt werden in dieser Erhebung Rentenbezüger oder -bezügerinnen, deren Renten vollumfänglich von einem Dritten (meist eine Versicherung) ausbezahlt werden.

Arbeitgeberbeitragsreserven
Arbeitgeberbeitragsreserven sind vom Arbeitgeber getätigte Einlagen, welche zu einem späteren Zeitpunkt zur Begleichung von Beiträgen verwendet werden können.

Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht
Nach Art. 65e BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass der Arbeitgeber bei Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» einlegt oder diese aus einer anderen Arbeitgeberbeitragsreserve überträgt.

Bilanzsumme
Die Berechnung der Bilanzsumme erfolgt gemäss der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26, jedoch ohne Passiven für Rentenbeziehende aus Versicherungsverträgen.

Biometrische Grundlagen
Die biometrischen Grundlagen enthalten im Wesentlichen Sterbe- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten. Sie werden in der Regel über einen Beobachtungszeitraum von fünf Jahren erhoben.

BVG-Altersguthaben
Das BVG-Altersguthaben der aktiven Versicherten ist ein Teil des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und bezieht sich auf das nach Art. 15 BVG angesparte Guthaben.

Deckungsgrad
Der Deckungsgrad wird wie folgt berechnet:
Vv x 100 / Vk = Deckungsgrad in Prozent

Das verfügbare Vorsorgevermögen (Vv) und das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Vk) werden gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV 2 bestimmt. Insbesondere werden Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht dem verfügbaren Vorsorgevermögen zugerechnet.

Nachfinanzierung der laufenden Renten
Kapitalbedarf aufgrund der Veränderung der Bewertung von Rentenverpflichtungen.

Pensionierungsverluste
Verluste aufgrund von Pensionierungen mit überhöhten Umwandlungssätzen.

Performance
Prozentualer Anlageertrag eines Portfolios bzw. eines einzelnen Wertpapiers, wobei sich dieser aus Kurserfolg und Dividende oder Zinszahlung zusammensetzt.

Registrierung und Umfang der Leistungen
Eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung erbringt für ihre Versicherten und Rentenbeziehenden die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG und, wenn es sich um eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung handelt, auch überobligatorische Leistungen. Alle anderen Vorsorgeeinrichtungen erbringen ausschliesslich überobligatorische Leistungen.

Schattenrechnung
Das BVG gibt gesetzliche Mindestleistungen vor, welche von den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen einer Schattenrechnung für jede aktive versicherte Person berechnet werden.

Staatsgarantie
Für die Vorsorgeeinrichtungen privatrechtlicher Arbeitgeber gibt es keine Staatsgarantie. Hingegen können die Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber durch eine Staatsgarantie gedeckt sein. Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung müssen über eine Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG verfügen und einen Zieldeckungsgrad von mindestens 80 % festlegen. Für die Details wird auf die Mitteilungen der OAK BV M – 05/2012 vom 14. Dezember 2012 verwiesen.

Technische Rückstellungen
Technische Rückstellungen werden gemäss dem Rückstellungsreglement der Vorsorgeeinrichtung und nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet oder zumindest validiert. Sind zum Zeitpunkt der Eingabe noch keine Zahlen vorhanden, können sie mittels Fortschreibung geschätzt werden.

Technischer Zinssatz (Bewertungszinssatz) auf dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden und den technischen Rückstellungen
Der technische Zinssatz dient zur Bestimmung des heutigen Werts einer zukünftigen Zahlung.

Teilkapitalisierung – Ausgangsdeckungsgrad
Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche das System der Teilkapitalisierung anwenden, haben gemäss Art. 72*b* BVG die Ausgangsdeckungsgrade per 1.1.2012 festzuhalten. Für die Erhebung ist der globale Ausgangsdeckungsgrad (Versicherte und Rentenbeziehende) massgebend.

Teilkapitalisierung – Zieldeckungsgrad
Der Zieldeckungsgrad entspricht dem globalen Deckungsgrad, der spätestens im Jahr 2051 mindestens 80 % betragen muss (siehe Art. 72*a* Abs. 1 Bst. c BVG und Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010 Bst. c).

Umhüllende Vorsorgeeinrichtung
Eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung versichert mehr als nur die obligatorischen Minimalleistungen gemäss BVG (BVG-Obligatorium).

Verstärkungen (Periodentafel)
Verstärkungen werden in der Regel bei Periodentafeln verwendet, um den seit der Beobachtungsperiode bzw. Ausgabejahr zu erwartenden Anstieg der Lebenserwartung zu berücksichtigen. Verstärkungen können in Prozenten der Vorsorgekapitalien und/oder mittels komplizierterer Verfahren (Anpassung der Sterbewahrscheinlichkeiten) vorgenommen werden.

Vorsorgekapital der aktiven Versicherten
Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten ist die für die aktiven Versicherten zurückgestellte Verpflichtung, welche gemäss Swiss GAAP FER 26 nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen betreffend Tod und Invalidität jährlich zu bewerten ist.

Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden
Für das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden gelten gemäss Swiss GAAP FER 26 die gleichen Grundsätze wie für das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten.

Ziel-Wertschwankungsreserve
Die Bestimmung der Ziel-Wertschwankungsreserve erfolgt insbesondere unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Die Berechnung basiert auf finanzmathematischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten.

12.4 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
BFS	Bundesamt für Statistik
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVG 2015 / BVG 2020	Technische Grundlagen, herausgegeben von Libera AG und Aon Schweiz AG
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
FINMA	Finanzmarktaufsicht
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
VE	Vorsorgeeinrichtung(en)
Vk	Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital
Vv	Verfügbares Vorsorgevermögen
VZ 2015 / VZ 2020	Gemeinsame technische Grundlagen von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, herausgegeben von der Pensionskasse der Stadt Zürich
ø	Durchschnitt

Impressum

Herausgeberin
Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung, Grafiken und Illustration
Emphase GmbH, Lausanne / Bern

Erscheinungsdatum
9. Mai 2023

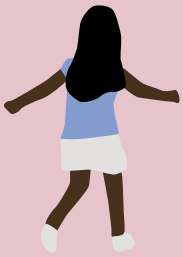

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV